

## Wortprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

54. Sitzung  
12. März 2025

Beginn: 14.00 Uhr  
Schluss: 16.59 Uhr  
Vorsitz: Sebastian Schlüsselburg (SPD), stellv. Vorsitzender

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

Siehe Inhaltsprotokoll.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Es kommt zum Aufruf

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 19/1293

[0138](#)  
Recht

**Fortbildung von Richter\*innen: Gesetz zur  
Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin**

Hierzu: Anhörung

Hierzu wurde eine im Vorfeld eine Anhörung konsentiert. Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Anhörung ein Wortprotokoll nach § 26 Abs. 7 Satz 4 der Geschäftsordnung gewünscht

wird. Können wir darüber Einvernehmen herstellen? – Das ist der Fall. Dann ist das so festgehalten. Es ergeht hier noch der antragstellenden Fraktion der Hinweis, dass noch das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes verstrichen ist. Das müsste angepasst werden, damit es zur Abstimmung kommen kann.

Ich begrüße nunmehr sehr herzlich die Anzuhörenden, Herrn Dr. Hendrik Maroldt, Richter am Kammergericht Berlin, und Frau Paula Riester, Richterin am Amtsgericht und Pressesprecherin für den Bereich Zivilrecht am Kammergericht Berlin. Dann darf ich als Sachverständige der Verwaltung sehr herzlich, Frau Dr. Anja Teschner, die Präsidentin des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg, begrüßen und als weiteren Anzuhörenden überdies Herrn Norbert Wennmacher, Bundesfachvorstandmitglied für den Bereich Justiz der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und auch Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt. Er ist uns digital zugeschaltet. Herzlich willkommen hier im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten des Berliner Abgeordnetenhauses!

Es ergeht folgender Hinweis: Die schriftliche Stellungnahme des Senats nach GGO II liegt vor. Sie ist am 19. Januar 2024 bereits per Mail an den Ausschuss übermittelt worden. Es gab auch noch eine Erinnerungsmail des Ausschussbüros, die Sie eigentlich vorgestern noch erreicht haben sollte. Nunmehr besteht die Möglichkeit der Begründung des Gesetzesantrages zu Punkt 2 durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, und ich vermute, Frau Dr. Vandrey wird die Gelegenheit nutzen. – Bitte sehr!

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE):** Vielen Dank! – Ich begründe gerne diesen Antrag und freue mich auch, dass wir solch qualifizierte Anzuhörende heute hier haben und auch digital zugeschaltet. Gleich zu Beginn, damit ich es nachher nicht vergesse, werde ich dieses Datum korrigieren. Also wir stellen den Antrag mit der Maßgabe, dass das Gesetz zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll. Jetzt komme ich zur Begründung. Vorausschicken möchte ich, dass ich das Thema Pflichtfortbildung für Richter und Richterinnen sehr interessant finde, aber ganz davon überzeugt bin, dass die meisten Richter und Richterinnen in Berlin einen sehr guten Job machen und die meisten die Fortbildung als Verpflichtung wahrscheinlich gar nicht brauchen, weil sie sich ohnehin immer fortbilden. Dennoch glaube ich, dass wir diese Pflichtfortbildung brauchen, damit nicht nur Richter und Richterinnen, die die Fortbildung ohnehin schon in Anspruch nehmen, das tun, sondern damit wir alle ansprechen und alle verpflichten.

Die kontinuierliche Fortbildung ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit in fast allen Berufen, auch bei Juristen und Juristen selbstverständlich. Das weiß ich, weil ich selbst Fachanwältin für Familienrecht bin. Wir müssen 15 Stunden Fortbildungen pro Jahr absolvieren. Ich finde das sehr gut. Ich weiß von mir selbst, dass trotz oder gerade wegen des voll getakteten Terminkalenders es sehr wichtig ist, dass es sich um eine Pflicht handelt, weil man doch dazu neigt, Sachen, die nicht verpflichtend sind, dann einfach nicht zu machen. So bin ich dazu gezwungen, schon zu Jahresbeginn einzutakten, wann ich meine Fortbildung mache. Ich glaube, es ist gut, wenn sämtliche Leute, die in juristischen Berufen arbeiten, diese Verpflichtung haben und das mit einplanen können. Bisher ist es so, dass es ein freiwilliges Angebot an Fortbildungen gibt. Hier leisten Institute wie zum Beispiel die Richterakademien und die Justizakademie in Königs Wusterhausen wertvolle Arbeit. In der Praxis absolvieren die guten und die engagierten Richter und Richterinnen die freiwilligen und auch schon interdisziplinären Fortbildungen ohnehin. Aber, es geht, wie gesagt, darum, dass alle diese Fortbildungen

besuchen und zwar regelmäßig und stetig, was nur durch verpflichtende Fortbildungen erreicht werden wird. Verpflichtende Fortbildungen haben außerdem einen großen Vorteil: Sie werden nämlich zu einer Selbstverständlichkeit. Das bedeutet also, dass Leute, die Fortbildungen nicht in Anspruch nehmen, dann nicht freie Zeit haben und diejenigen, die Fortbildungen in Anspruch nehmen, das on top machen müssen zu ihren ohnehin stressigen Berufen, sondern dass alle gleichzeitig mit einer Fortbildung belastet sind und das mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit wird, diese Fortbildungen auch zu absolvieren.

Jetzt gehe ich ein bisschen auf unseren Antrag ein. Wir möchten, dass im Berliner Richtergesetz, eine Vorschrift eingeführt wird, die die Fortbildungspflicht statuiert, und zwar in einem § 9a des Gesetzes. Dort möchten wir in Absatz 1 Satz 1 erst mal die allgemeine Fortbildungspflicht für Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in Berlin verankern. Dann möchten wir in Satz 2 – das ist ein Satz, der mir besonders am Herzen liegt; da geht es nämlich um das Familienrecht –, dass sich speziell Juristen, Juristinnen, die an Familiengerichten tätig sind, fortbilden lassen. Das halte ich gerade deshalb für wichtig, weil es im Familiengericht nicht nur auf juristische Kenntnisse ankommt, sondern speziell Kenntnisse darüber vorhanden sein müssen, wie man die Gesprächsführung auch mit den Kindern in Kindesanhörungen macht. Dafür sind vertiefte Kenntnisse in der Kinderpädagogik und in der Entwicklungspsychologie gerade von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Außerdem halte ich es für sehr wichtig, dass an Familiengerichten bei den Richtern auch Kenntnis über die Jugendhilfesysteme vorhanden ist, weil es beim Familiengericht oft Fälle gibt, wo an Beratungen verwiesen wird. Dazu ist es wichtig, dass Richter und Richterinnen auch die Jugendhilfesysteme kennen, an die sie verweisen. Auch die UN-Kinderrechtskonvention und speziell die Istanbul-Konvention sollten bekannt sein. Das ist bei vielen Familienrichtern der Fall, bei einigen aber auch nicht, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Gerade was Umgangsverfahren angeht, hat man oft das Problem, dass es häusliche Gewalt in Umgangsverfahren gibt zwischen den Elternteilen und dass Richter dann oft wenig darüber wissen, wie man damit umzugehen hat. Viele sind da natürlich auch schon sehr fit, aber manche halt auch nicht, dass es zum Beispiel in der Istanbul-Konvention nicht so ist, dass es immer die Priorität ist, dass der Vater Umgang mit dem Kind haben muss, sondern dass es auch wichtig ist, dass eine Frau, die Gewalt erlebt hat, nicht mit dem Täter in Form des Vaters konfrontiert wird. Das ist nicht bei allen Richterinnen und Richtern so angekommen, sodass ich glaube, dass da vertiefte Kenntnisse der Istanbul-Konvention und wie man damit umgeht, nicht schaden können.

Gerade auch bei Kindesanhörungen ist es wahnsinnig wichtig, ein Gespür und Kenntnisse zu haben. Ich möchte da nur ein Beispiel nennen: Bei Kindesanhörungen, wo es um Sorgerecht und den Lebensmittelpunkt von Kindern geht, haben wir oft das Problem, dass Kinder gefragt werden: Wo soll denn dein Lebensmittelpunkt sein, bei Mutter oder bei Vater? Das ist schon mal eine Frage, die ein Kind leicht in einen Loyalitätskonflikt stürzt. Kinder fragen bei diesen Anhörungen dann oft: Wenn ich das jetzt sage, erfährt es dann auch der andere Elternteil? Das ist, finde ich, sehr schwer, damit umzugehen, wenn ich mir als Richterin vorstelle, diese Anhörung machen zu müssen, weil man dem Kind nichts Falsches sagen will, aber weiß, dass es natürlich der andere Elternteil erfahren wird, was das Kind sagt. Daher glaube ich, ist es total notwendig zu wissen, wie man mit Kindern umgeht und da auch kinderpsychologische Kenntnisse zu haben.

Schließlich betrifft Satz 3 unserer vorgeschlagenen Vorschrift die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten hinsichtlich Straftaten, die extremistische Hintergründe haben und wo es

um gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit geht. Wir als Grüne-Fraktion sind der Auffassung, dass auch da weitere Kenntnisse sinnvoll wären. In Absatz 2 der Vorschrift geht es schließlich um die verschiedenen Fortbildungsprogramme, auch um den interdisziplinären Ansatz und um die Frequenz der Fortbildungen. Wir haben in anderen Bundesländern in Deutschland bereits eine Fortbildungspflicht. Es sind inzwischen, glaube ich, fünf oder sechs andere Bundesländer, die diese Fortbildungsverpflichtung schon haben. Die ist teilweise sehr allgemein gehalten, teilweise auch ein bisschen genauer. Ich glaube, in Bayern steht zum Beispiel etwas von sozialer und ethischer Bedeutung des Rechts, die berücksichtigt werden sollen. Also auch in anderen Bundesländern ist diese Fortbildungspflicht schon vorhanden. Ich möchte noch ganz kurz, damit es jetzt nicht allzu lang wird, auf die Stellungnahme des Senats eingehen, die inzwischen vorliegt.

Ich bedanke mich erst einmal dafür, dass der Senat eine Stellungnahme geschrieben hat. Das finde ich gut, weil das auch der Wichtigkeit des Themas gerecht wird. In der Stellungnahme des Senats steht beispielsweise, dass es ein Problem sein könnte, dass es in Brandenburg die Fortbildungspflicht nicht gibt. Das sehe ich auch als Problem, weil wir gemeinsame Oberlandesgerichte in Berlin und Brandenburg haben. Das heißt, es wäre wünschenswert, einheitliche Regelungen zu haben, was die Fortbildungsverpflichtung angeht. Ich finde aber überhaupt nicht, dass das ein Argument ist, was dagegen spricht, die Fortbildungspflicht in Berlin einzuführen. Ich finde eigentlich vielmehr, dass die dann auch in Brandenburg eingeführt werden müsste, weil man Sachen, die man für gut hält, nicht deshalb nicht einführt, weil sie woanders noch nicht bestehen, sondern die dann erst recht einführen sollte. Natürlich wäre es in beiden Bundesländern wünschenswert.

Dann hat die Stellungnahme des Senats noch auf die richterliche Unabhängigkeit abgehoben. Da gibt es inzwischen ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, das zu dem Ergebnis kommt, dass die richterliche Unabhängigkeit durch Pflichtfortbildung nicht tangiert ist. Dann sagt die Stellungnahme des Senats noch, es gäbe auf Bundesebene schon verschiedene Vorschriften, wo es um Fortbildungsverpflichtungen geht, gerade speziell was Familienrichter und Jugendrichter anbelangt. Das stimmt. Es steht zum Beispiel in § 23b GVG drin, dass belegbare Kenntnisse zu erwarten sein sollten bei Familienrichtern. Das ist aber was anderes als das, was wir hier mit unserem Antrag wollen. Wir wollen ja eine dauerhafte, stetige, kontinuierliche Fortbildungsverpflichtung und nicht nur am Eingang, dass belegbare Kenntnisse vorhanden sein sollen. Im Übrigen erfuhr ich jüngst von einem Familienrichter an einem der Berliner Familiengerichte, dass das keineswegs immer der Fall ist. Ich glaube, in der Vorschrift ist auch vorgesehen, dass diese Kenntnisse auch nachgeholt werden können und dass neue Menschen, die als Richter und Richterinnen an die Familiengerichte kommen, die durchaus nicht immer haben.

Noch ein Wort zum Schluss meiner Begründung: Ich weiß, dass es auch um die Pensibelastung bei Richtern und Richterinnen geht und dass die alle sehr viel zu tun haben und gerade gute Richter und Richterinnen die Verhandlung wahnsinnig gut vorbereiten, was sehr viel Arbeit macht. Aber gerade das, finde ich, spricht für die Fortbildungsverpflichtung. Wenn alle die Fortbildungsverpflichtungen erfüllen müssen, geht es sozusagen nicht zulasten von Einzelnen, die die Fortbildung nicht machen, weil dann die Arbeitsbelastung gerade gleich verteilt ist. – Damit möchte ich es erst mal bewenden lassen. Ich freue mich auf die Debatte. Vielen Dank, dass Sie alle gekommen sind!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Vandrey für die substantiierte Begründung. – Ich möchte noch einen Hinweis geben. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Parlaments. Anders als bei Anträgen mit den etwas formloser gehandhabten Berichtsdaten, ist das Inkrafttreten hier in Artikel 2 Ihres Gesetzes geregelt. Dazu bräuchten wir nach § 40 der Geschäftsordnung einen förmlichen Änderungsantrag, den ich nachher auch förmlich abstimmen lassen muss. Das können Sie vielleicht parallel während der Anhörung noch gewährleisten, und dann können wir am Ende des Tagesordnungspunktes entsprechend verfahren. So viel dazu. – Dann komme ich nun zum Aufruf der Stellungnahme des Senats durch Frau Senatorin Dr. Badenberg. – Bitte sehr!

**Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank auch, Frau Abgeordnete Dr. Vandrey, für die Begründung Ihres Antrags! – Bevor ich jetzt in das Thema einsteige, möchte ich mich auch ganz herzlich bedanken bei Frau Dr. Teschner, bei Frau Riester, bei Herrn Dr. Maroldt sowie digital zugeschaltet bei Herrn Wennmacher, dass Sie bei diesem Thema entsprechend Ihren Beitrag dazu leisten werden. Also zum einen: Ich stimme Ihnen zu, Frau Dr. Vandrey, wir verfügen hier in Berlin über fachlich sehr versierte Richterinnen und Richter. Wir haben eine sehr hohe Qualität der Rechtsprechung hier in Berlin. Wir sind bundesweit in dem Bereich auch sehr anerkannt, und insofern stellt sich die Frage der Notwendigkeit nach einer gesetzlichen Verpflichtung, was Fortbildungen angeht. Was das Thema Fortbildung angeht, muss man zwei Dinge berücksichtigen. Zum einen ist es so, dass das Thema Fortbildung auch bei den dienstlichen Beurteilungen eine Rolle spielt. Das heißt, die individuelle Bereitschaft und auch die Fähigkeit zur Weiterbildung, zur Fortbildung ist etwas, was im Rahmen der dienstlichen Beurteilung entsprechend Berücksichtigung findet. Es gibt bereits sehr vielfältige Fortbildungen. Dazu hatten Sie auch vorgetragen, die vom GJPA, vom gemeinsamen Prüfungsdienst der Länder Berlin und Brandenburg organisiert werden gemeinsam mit weiteren Fortbildungsträgern, wo ein umfassendes Fortbildungsangebot der Richterschaft zur Verfügung gestellt wird.

Was Sie jetzt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigen, ist eine Änderung des Berliner Richtergesetzes. Dort soll eine Verpflichtung von Richterinnen und Richtern und auch von Staatsanwälten zu entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen werden. Das ist eine Debatte, die schon seit Jahren immer wieder geführt wird, ob eine Fortbildungspflicht gesetzlich hier in Berlin zu verankern ist. Man muss da unterscheiden zum einen zwischen speziellen Fortbildungen und auch allgemeinen Fortbildungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält neben einer allgemeinen Fortbildungspflicht für bestimmte richterliche Gruppen auch konkrete Vorgaben zu den Inhalten der entsprechenden Fortbildung. Da hatten Sie auch vorgetragen. Es geht insbesondere auch darum, dass zum Umfang der zu belegenden Fortbildungsveranstaltung Stellung bezogen wird. Der Antrag zielt insbesondere darauf ab, die Richterinnen und Richter der Familien- und der Jugendgerichte durch Fortbildung, durch umfangreiche Kenntnisse, im Umgang mit Minderjährigen zu schulen. Vor allem sollen aber auch Richtern und Richterinnen, die im Strafrecht tätig sind, Kenntnisse vermittelt werden, die sie benötigen, damit Straftaten, die durch Rechtsextremismus oder durch andere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geprägt sind, entsprechend auch Berücksichtigung finden. Da habe ich mir als allererstes die Frage gestellt: Der Bereich Rechtsextremismus oder andere Formen der gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, der letztendlich das Dach ist, der Oberbegriff ist für jeglicher Form von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, aufgrund der sexuellen Orientierung oder aufgrund der Religion, ist ja nur ein Teilbereich des Extremismus. Soweit ich informiert bin, gibt es auch noch andere Formen des

Extremismus. Und ich habe mich natürlich schon gefragt: Warum sollen wir, wenn wir denn dazu kämen, eine Fortbildungspflicht vorzunehmen, nur den Bereich Rechtsextremismus vorsehen? Es gibt auch den Bereich Islamismus. Es gibt auch den Bereich der Reichsbürger und Selbstverwalter, eine nicht zu vernachlässigende Gefahr auch hier in Berlin. Und es gibt natürlich auch den Bereich des Linksextremismus. Also, wenn man schon im Bereich des politischen Extremismus eine Fortbildungsverpflichtung vorsehen will, müsste man das aus meiner Sicht auf alle Formen des Extremismus vorsehen, denn es gibt keinen guten und keinen schlechten Extremismus. Das Zweite ist, dass die die Vorschläge, die Sie hier gemacht haben, über eine allgemeine Fortbildungspflicht hinaus gehen, und das ist tatsächlich unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit zumindest – ich sage es mal – sehr prüfungswert, denn sie beziehen sich auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes. Dieses Gutachten bezieht sich aber auf eine allgemeine Fortbildungspflicht und nicht auf spezielle Formen von Fortbildungen.

Dann hatten Sie hatten Sie hier vorgeschlagen in dem Gesetzesentwurf, dass die Fortbildungsverpflichtung nur der oder diejenige erfüllt, der in drei Jahren mindestens an drei Fortbildungen aus den oben genannten Bereichen teilgenommen hat. Jetzt gibt es Fortbildungen in ganz unterschiedlichen Formen. Es gibt Fortbildungen, die nur einen Vormittag dauern. Es gibt Fortbildungen, die eine ganze Woche dauern. Also die Frage, die wir uns gestellt haben, auf welchen Umfang bezieht sich das, oder wann ist die Verpflichtung zu mindestens drei Fortbildungen dann tatsächlich erfüllt? Gibt es spezielle Anforderungen, die an diese Fortbildungen zu stellen sind, was den Umfang angeht? Auch das wird aus dem Gesetzesantrag nicht klar. Des Weiteren muss man sich natürlich auch mit der Frage beschäftigen, wenn es gerade um allgemeine, aber insbesondere auch um spezielle Fortbildungen geht: Wenn einer seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt, dann ist das eine Dienstpflichtverletzung, und dann muss man sich Gedanken machen, dass damit natürlich auch Sanktionsmaßnahmen verbunden sind. Sie hatten bereits vorher schon gesagt, es gibt natürlich auf bundesgesetzlicher Ebene entsprechende Fortbildungen oder bestimmte belegbare Kenntnisse – so hatten Sie es gesagt –, die man haben muss, gerade im Bereich Familienrichterschaft. So ist es beispielsweise so, dass Familienrichterinnen und -richter nach dem GVG über Kenntnisse verfügen müssen auf den Gebieten des Familienrechts, Kinder- und Jugendhilferechts oder Grundkenntnisse über Psychologie, Entwicklungspsychologie et cetera. Es ist nicht so, dass es überhaupt nichts gibt, sondern es gibt schon Minimalanforderungen, die auch auf bundesgesetzlicher Ebene vorgesehen werden. Das gleiche gilt auch für das JGG, Jugendgerichtsgesetz, wo ebenfalls entsprechende Anforderungen formuliert werden.

Mit Blick jetzt auf den Gesetzesvorschlag, den Sie hier erarbeitet haben, haben wir uns natürlich auch mit den mit den Regelungen in anderen Bundesländern auseinandergesetzt. Man muss allerdings schon festhalten, dass es keine vergleichbare Länderregelung gibt, die über die allgemeine von Ihnen zitierte Fortbildungspflicht hinausgeht. Wie gesagt, der wissenschaftlicher Parlamentsdienst hatte sich nur zu einer sehr allgemeinen Fortbildungspflicht geäußert. Insofern ist das Eins-zu-eins auf das, was Sie jetzt hier in Ihrem Gesetzesentwurf vorschlagen, nicht anwendbar. Insofern muss ich ganz ehrlich sagen, dass ich zum einen, weil wir nicht den Eindruck haben, dass die vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen, die hier im Land Berlin angeboten werden, nicht angenommen werden, zum zweiten wir auch keine Rückmeldung haben, dass da tatsächlich seitens der Gerichtsbarkeiten ein entsprechender Bedarf gesehen wird und drittens aber auch rechtliche Bedenken gegen diese spezielle Fort-

bildungsverpflichtungen, die Sie hier vorgeschlagen haben, ich den Gesetzesentwurf insgesamt für nicht zielführend halte. – Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Senatorin! – Wir kommen nun zur Stellungnahme der Anzuhörenden und der Sachverständigen der Verwaltung. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, wie in der Einladung mitgeteilt, versuchen könnten, bei dem Eingangsstatement auf ungefähr fünf Minuten zu orientieren. Sie werden dann im Laufe der Beratungen von den Ausschussmitgliedern Fragen bekommen und haben dann selbstverständlich weitergehende Gelegenheit, die Fragen zu beantworten, aber auch weitergehende Einlassungen zu tätigen. Wir beginnen alphabetisch. Und ich freue mich über das Eingangsstatement von Herrn Dr. Maroldt. –Bitte sehr!

**Dr. Hendrik Maroldt** (Richter am Kammergericht): Vielen herzlichen Dank! Ich freue mich sehr, dass Sie mich hier eingeladen haben, dass ich hier zu diesem Thema sprechen darf. Warum sage ich etwas dazu? Ich bin Praktiker, Richter am Kammergericht, seit vielen Jahren in der Rechtsprechung tätig, in unterschiedlichsten Rechtsgebieten, insbesondere auch in denen, die hier in dem Gesetzesentwurf besonders angesprochen worden sind, Familienrecht und Jugendstrafrecht. Ich habe da schon dankbar so manche Fortbildung in Anspruch genommen, und deswegen ist es mir auch ein wichtiges Anliegen. Bis Oktober des letzten Jahres war ich auch im Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt abgeordnet, zuständig für die richterliche Fortbildung. Deshalb freue ich mich ganz besonders, dass ich dazu einige Gedanken äußern darf. Ich möchte einfach ein paar Überlegungen mit Ihnen teilen zu der Frage: Welchen Sinn hat eine Fortbildungspflicht, wo liegen möglicherweise die Risiken? Ich teile zunächst die Einschätzung von Frau Vandrey, dass ich die Richterschaft in Berlin grundsätzlich für sehr fortbildungsaffin halte. Das hat einfach damit zu tun, dass der Richterberuf ein Beruf ist, der eine sehr hohe Verantwortung mit sich bringt. Es müssen sehr wichtige, sehr weitgehende Entscheidungen getroffen werden. Die müssen in aller Regel eigenverantwortlich getroffen werden. Man hat in den seltensten Fällen ein Team, mit dem man das gemeinsam machen kann, sondern man ist im Zweifel allein zuständig. Menschen, die sich dafür entscheiden, tun das oft auch aus Überzeugung. Das ist jedenfalls so mein Eindruck, und das gilt ganz besonders auch für diese Bereiche im Familienrecht und dergleichen.

Wir haben in Berlin noch eine strukturelle Besonderheit dahingehend, dass wir, glaube ich, mehr als Bundesländer, die ländlich geprägte Regionen haben, die Chance haben, diese Spezialisierung auch so ein Stück weit voranzutreiben. Wir haben weniger kleine Amtsgerichte, in denen einfach Richterinnen und Richter gezwungen sind, von allem etwas zu machen, ob sie das möchten oder nicht. Deswegen ist aus meiner Sicht die Motivation schon mal da. Und die Motivation ist aus meiner Sicht der wichtigste Faktor dafür, ob eine Fortbildung gelingt oder nicht. Denn die Frage, die am Ende bei der Struktur einer Fortbildungslandschaft im Vordergrund stehen muss, ist ja die: Kommt möglichst viel bei den Adressaten an? Deswegen ist wichtig, dass die Fortbildungsmotivation hoch ist. Wichtig ist auch der Gedanke, dass Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Fortbildung anmelden, dafür ihre Arbeit liegen lassen. Das heißt, entweder lassen Sie das einen Vertreter machen, oder Sie wissen: Morgen komme ich wieder, und die Akten liegen immer noch da. Deswegen ist aus meiner Sicht sehr wichtig, dass Fortbildungen tatsächlich zielgruppengerecht ausgestaltet sind. Das ist aus meiner Sicht deutlich wichtiger, als eine Verpflichtung herbeizuführen, sondern wichtig ist wirklich, Menschen davon zu überzeugen, dass Fortbildungen ihnen etwas bringen und im Zweifel

eben auch etwas bringen für die tägliche Arbeit. Das heißt, es muss auch ein praktischer Bezug vorhanden sein.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass die Bedürfnisse unterschiedlich sind. Es gibt Menschen, die besuchen gerne Wochentagungen bei der Richterakademie. Es gibt Menschen, die sind in die Familie stark eingebunden; die schätzen sehr halbtägige Online-Fortbildungen. So etwas ist aus meiner Sicht sehr wichtig und – auch das ist schon angesprochen worden – wichtig ist eben auch ein fortbildungsaffines Klima an den einzelnen Gerichten oder in den Strafverfolgungsbehörden. Es muss klar die Atmosphäre herrschen, es wird erwartet, dass man sich fortbildet und nicht etwa: Jetzt ist er schon wieder weg, und es muss schon wieder vertreten werden. Es klang eben auch schon an, dass das auch dadurch geschieht, dass es eben in den dienstlichen Beurteilungen ein Faktor ist, ob man sich fortbildet oder nicht.

Ich teile da auch Ihre Einschätzung, Frau Vandrey, dass man eine Vielzahl an Kolleginnen und Kollegen tatsächlich damit erreicht. Man erreicht mit Sicherheit nicht alle, da gebe ich mich auch keinen Illusionen hin. Für mich stellt sich ein bisschen die Frage, ob man die übrigen tatsächlich mit einer Pflicht erreicht, insbesondere ob man sie inhaltlich erreicht und ob man eben, indem man sie durch eine Pflicht erreichen möchte, nicht möglicherweise einen Preis zahlt. Denn Richterinnen und Richter reagieren naturgemäß empfindlich – sie halten ihre Unabhängigkeit hoch; das ist auch gut so –, wenn man ihnen etwas vorschreibt. Deswegen sehe ich so ein kleines bisschen ein Risiko. Ich sage mal, das Schlimmste, was passieren kann, ist, dass jemand zu einer Fortbildung gehen muss und das Gefühl hat, er muss dort hingehen. Es hat ihm aber eigentlich nichts gebracht, und er hätte in dieser Zeit sinnvoller Akten bearbeitet. Das ist ein Fall, der auf keinen Fall eintreten sollte. Deswegen wäre mein Ansatz tatsächlich tendenziell der, darauf zu setzen, dass man das Fortbildungsangebot weiterhin breit aufstellt, inhaltlich wirklich zielgruppenorientiert aufstellt in der Hoffnung, möglichst viele zu überzeugen und eben auch in den Häusern als Führungsaufgabe konsequent die Fortbildungsaffinität fördert. Dazu gehört eben auch, dass man Kolleginnen und Kollegen, die sich vielleicht nicht so oft anmelden, aktiv anspricht. Das waren vielleicht nur so einige Gedanken zu diesem Thema. – Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Dr. Maroldt! Das war eine Punktlandung. – Frau Riester, Sie haben nunmehr das Wort. Bitte sehr!

**Paula Riester** (Richterin am Amtsgericht): Vielen Dank auch von mir für die Einladung! Ich bin Familienrichterin am Amtsgericht Pankow, vorübergehend am Kammergericht, für Pressearbeit, wie eingangs gesagt wurde. Ich bin aber heute hier als Familienrichterin da mit der Erfahrung, wie das in dem Rechtsbereich vor Ort am Amtsgericht ist. Vielleicht eingangs: Ich persönlich habe nichts gegen eine Fortbildung und könnte mir das vorstellen, gehöre zu denen, die sehr gerne Fortbildungen wahrnehmen. Ich habe gestern auch noch mal ganz schnell unter meinen Kolleginnen und Kollegen in Pankow auch beim Amtsgericht Kreuzberg mal so eine ganz kurze Umfrage gemacht, wie sie das einschätzen. Das ist, wie gesagt, überhaupt nicht repräsentativ. Es haben nicht alle teilgenommen. Ich war aber überrascht, dass sehr viele, also die die Mehrheit von denen, die teilgenommen haben, dem positiv gegenüberstehen, also das entweder gut finden oder nichts dagegen hätten. Ich muss allerdings sagen, dass ich jetzt nicht den konkreten Gesetzentwurf mitgeschickt habe, sondern es eher um die allgemeine Frage ging. Also da wäre ich jetzt mit Bezug aufs Familienrecht auch ein bisschen zurückhaltender, in ein Gesetz zu viel Konkretes hineinzuschreiben. Ich denke mal, wenn man sich

für eine Fortbildungspflicht entscheidet, ist es natürlich klar, dass es sich um Fortbildung in dem ausgeübten Rechtsgebiet handeln muss – alles andere wäre nicht zielführend – und dass man sich vielleicht entweder am GVG orientiert oder es allgemeiner fasst, um auch für Entwicklungen offen zu sein, was vielleicht erforderlich ist.

Wie auch schon gesagt wurde, man sollte sich jetzt vielleicht für den Bereich des Familienrechts hier in Berlin nicht zu viel erwarten, weil meine überwiegenden Kolleginnen und Kollegen sehr fortbildungsfreudig sind. Man trifft sich häufig auf Fortbildungen, gerade auch in den erwähnten Gebieten, die eben nicht typisch rechtsbezogen sind, sondern eben die interdisziplinären Bereiche beinhalten. Es gibt sicherlich welche, die man vielleicht damit erreicht. Es ist schwer einzuschätzen, aber vielleicht nehmen auch die, die das dann mehr absitzen dann doch mal ein, zwei neue Punkte mit. Es ist schwer zu sagen, aber so viel würde sich wahrscheinlich faktisch nicht ändern.

Ich sehe aber trotzdem ein paar Vorteile. Der erste: Es ist schon erwähnt worden, dass im GVG Regelungen aufgenommen wurden für Familienrichterinnen und -richter. Das stimmt. Aber das ist sozusagen so eine einmalige Voraussetzung. Gerade für den Bereich der Pädagogik, Entwicklungspsychologie ist es wichtig, sich da auch kontinuierlich fortzubilden. Da gibt es einfach Änderungen. Wenn das diese Kenntnisse einmal zu einem Zeitpunkt habe, dann heißt das nicht, dass ich 15 Jahre später da noch up to date bin. Das heißt, da klar zu machen, dass eben auch regelmäßige Auffrischungen wichtig sind, ist dann schon noch mal eine Unterscheidung zu der Regelung im GVG.

Zwei weitere Punkte, die ich – wenn man sich dafür entscheidet – ein Stück weit erhoffe oder auch ein Stück weit erwarte, wären, dass man sich dann aber auch anschaut, wie man das umsetzen kann. Das eine sind die Fortbildungsangebote, das andere ist die Entlastung oder die Frage: Wie bekommt man das hin, dass Richterinnen und Richter auch in ihrer Arbeitszeit vernünftig an Fortbildungen teilnehmen können? Zum Angebot: Ich nehme an, Frau Dr. Teschner wird noch ganz viel dazu sagen. Das ist in Berlin auch sehr gut. Gerade für den Bereich des Familienrechts gibt es da sehr viel Fortbildungen und auch mit sehr guten Referentinnen und Referenten. Ich denke aber, wenn man das verpflichtend macht, dann muss man schon schauen, dass man das noch breiter aufstellt. Es gibt einfach bestimmte Themenbereiche, die dann nur einmal im Jahr angeboten werden. Wenn das verpflichtend wird, dann müsste man das breiter aufstellen und auch noch mal schauen, dass man diverser wird mit Ganz- oder auch Halbtagsfortbildungen, Onlinepräsenz, dass man da eben für die Verschiedenen auch verschiedene Angebote schafft. Die Gruppe der Familienrichterinnen und -richter ist jetzt auch nicht riesig in Berlin. Wenn man jetzt sagt, die müssen sich mehr fortbilden, dann muss man auch hinnehmen, dass einzelne Fortbildungen vielleicht mal von weniger Personen besucht werden. Also das kommt leider schon vor, dass bestimmte Fortbildungen auch abgesagt werden, weil sich nicht genug Personen finden. Wenn man aber eben nur eine begrenzte Zielgruppe hat, dann müsste man auch hinnehmen – das kostet natürlich Geld, das ist klar –, für einen kleineren Teilnehmerkreis Fortbildungen anzubieten.

Vielleicht noch der letzte Punkt – ich weiß, ich bin schon ein bisschen über der Zeit –, das ist die Frage der Arbeitsbelastung. Das wurde gerade auch schon angesprochen. Das wird zwar theoretisch berücksichtigt, aber im Familienbereich hat das in der Praxis keine Auswirkungen. Also: Fortbildungen arbeitet man vor oder nach. Man wird, wenn überhaupt, nur sehr rudimentär vertreten. Gerade im Familienrecht, wo wir auch keine Möglichkeit haben, Verhand-

lungen einfach weiter zu verschieben, weil wir gehalten sind, auch kurzfristig zu terminieren, ist das für viele Kolleginnen und Kollegen, gerade wenn sie auch in Teilzeit arbeiten oder Familienverpflichtungen haben oder viele Kolleginnen und Kollegen krank sind und man vertreten muss, häufig einfach eine Frage: Kann ich mir den vollen Schreibtisch nach einer Fortbildung leisten oder nicht? Ich denke, da muss man gerade in vielleicht fortbildungsintensiveren Rechtsgebieten schauen, dass man da andere Möglichkeiten und Räume auch schafft für Fortbildung. – Danke!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Riester, für Ihre Stellungnahme! – Ich gebe nunmehr Frau Dr. Teschner das Wort. – Bitte sehr!

**Dr. Anja Teschner** (Präsidentin des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg): Auch meinerseits vielen Dank für die freundliche Einladung! Als Präsidentin des GJPA obliegt es mir wohl jetzt vorzustellen, welches Fortbildungsprogramm wir für die Länder Berlin und Brandenburg anbieten. Ich möchte aber sagen, dass ich insbesondere dem Thema Familienrecht sehr verbunden bin, weil ich in selbigem promoviert habe und also auch eine gewisse Affinität zu diesem Bereich empfinde. Das GJPA bietet zahlreiche landeseigene Fortbildungsveranstaltungen an, das klang hier schon an, einerseits in der Justizakademie des Landes Brandenburg – das bedeutet nicht, dass dann nicht auch Berliner Richterinnen und Staatsanwälte hin können, sondern es ist einfach eine Einrichtung, die in Brandenburg angesiedelt ist –, weiter in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, also im Gebäude, in dem auch das GJPA angesiedelt ist, in Gerichtsgebäuden oder Online bzw. Hybrid. Zusätzlich stehen überregionale Tagungen wie zum Beispiel an der Deutschen Richtakademie – da gibt es zwei Standorte in Wustrow und in Trier und im sogenannten Nordverbund zur Verfügung.

Diese Fortbildungsveranstaltungen, auch das klang an, werden auf Grundlage des Staatsvertrages Berlin-Brandenburg für beide Bundesländer gleichermaßen angeboten, wenn auch mit einem unterschiedlichen Platzkontingent. Wir ermitteln jeweils Anfang eines jeden Jahres durch eine Bedarfsabfrage in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften, wo der Bedarf hingeht für die Fortbildungsveranstaltungen. Zeitlich reicht unser Angebot dann von Kurzveranstaltungen, also wenige Stunden, vielleicht auch mal nur ein Vormittag über mehrtägige Veranstaltungen oder gar eine ganz wöchentliche Veranstaltung. Diese Fortbildungsveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert durch die Teilnehmenden, die auf mehreren Bögen ausfüllen, wie ihnen der Inhalt gefallen hat aber auch die Methodik, mit der die Dozierenden vorgegangen sind und welche Änderungs- oder Ergänzungswünsche sie haben oder was sie sich sonst für die Zukunft vielleicht an weiteren Themen oder anderen Schwerpunkten erwünschen. Wir können auf diese Bedarfe auch relativ kurzfristig reagieren und Programme noch mal umstellen.

Das Themenspektrum, das wir abbilden, umfasst alle Rechtsgebiete, auch wenn hier heute vornehmlich Familienrecht und Strafrecht im Vordergrund steht. Wir haben spezielle Kurse für Dezernatseinsteiger, für Dezernatswechsler, aber eben auch für erfahrene Kollegen. Viele Fortbildungen sind verhaltensbezogen oder interdisziplinär ausgerichtet. Hier will ich vielleicht drei Themenkomplexe benennen. Das ist die Kommunikationsfähigkeit, der Kinderschutz, der Opferschutz oder Themen wie Vielfalt oder Antidiskriminierung. Im Jahr 2023 wurden für die Berliner Richter und Staatsanwälte insgesamt 380 Fortbildungen angeboten. Im Jahr 2024 waren es sogar noch mehr Veranstaltungen. Speziell für Familienrichter hat das

GJPA das Fortbildungsprogramm in den Jahren 2022 und 2023 noch einmal ganz wesentlich verändert, und zwar infolge der Änderung des § 23b GVG. Wir haben Fortbildungen zu psychologischen Kenntnissen und Fortbildungen zur Kindesanhörung, wie Sie erwähnten, Frau Abgeordnete Vandrey, aufgenommen und auch regelmäßig selbige im Angebot. Dabei wurden sowohl erfahrene Familienrichter mit Vorkenntnissen in den Blick genommen als auch Familienrichter, die erstmals mit Familienrecht betraut sind. Darüber hinaus bieten wir im Strafrecht einige Fortbildungen an mit deutlichem Blick auf den § 37 JGG. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei uns bei der Vermittlung von Kenntnissen, die die Themen des Rechts extremismus oder gruppenbezogene Menschlichkeitsverletzung betreffen. Ich könnte jetzt einige Beispiele von Fortbildungen nennen, aber die kann man auch vielleicht in der nachfolgenden Diskussion noch vertieft angehen. Mir ist nur noch wichtig zu sagen, dass wir die Fortbildung auch interdisziplinär öffnen und damit auf der Grundlage der Istanbulkonvention sind, in dem wir nämlich Polizei und Jugendbehörden mit einbeziehen, wenn sich das thematisch anbietet, sodass eben auch der interdisziplinäre Austausch auf dieser Grundlage sichergestellt ist und man nicht nur als Jurist unter Juristen arbeitet, sondern eben auch mit weiteren Angehörigen aus dem gleichen Berufs- oder Problemfeld. – Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Dr. Teschner! – Nun kommen wir zu Herrn Wennmacher, der uns, wie gesagt, digital zugeschaltet ist. – Bitte sehr.

**Norbert Wennmacher** (VorsRiLAG, Bundesfachvorstand Justiz der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di) [zugeschaltet]: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Senatorin! Sehr geehrte Ausschussmitglieder! Ich will jetzt gar nicht wiederholen, was die Vorredner schon alles gesagt haben. Deswegen versuche ich, meinen Beitrag ein bisschen zu kürzen. Ich schätze es grundsätzlich so ein, dass es sinnvoll, aber auch erforderlich ist, eine zumindest allgemeine Regelung zu schaffen für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Diskutiert wird natürlich, ob sich die Verpflichtung nicht schon bereits aus den RichterGesetzen – bei Ihnen ist das in § 2 des RichterGesetzes Berlin – ergibt, wo unter anderem die Verpflichtung konstatiert ist, nach bestem Wissen zu richten. Das bedeutet aber auch nach bestem Wissen: Ich muss mich ständig fortbilden. Das entspricht zumindest wohl der überwiegenden Meinung. Dennoch ist es sinnvoll, die Fortbildung zu kodifizieren, und das ergibt sich daraus, dass hiermit klargestellt wird, dass das ein ganz großes Ziel ist und dass die Kolleginnen und Kollegen sich ständig fortbilden, um auch dem Justizgewährleistungsanspruch gerecht zu werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das auch dem Berufsbild der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entspricht, so ist es doch auch gesetzgeberisch sinnvoll, manche Dinge, die sich vielleicht aus anderen Normen mittelbar ergeben, zu kodifizieren.

Ich will mal nur ein ganz einfaches Beispiel nennen. In § 2 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ist geregelt, dass geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer sind. Das ergibt sich aus allgemeinen Vorschriften, ist aber dennoch sinnvoll für viele Adressaten, das deutlich zu machen. Hier würde der Gesetzgeber eben deutlich machen gegenüber dem Adressatenkreis, dass diese Fortbildung besonders gewünscht ist. Wesentlicher ist aber für mich, dass dem spiegelbildlich korrespondieren muss, dass entsprechende Fortbildungen auch zur Verfügung gestellt werden. Wir haben jetzt gehört, das geschieht in Berlin in sehr großem Umfang, und mir scheint das auch so im erforderlichen Umfang zu sein. Aber es begründet eben auch für die Zukunft Ansprüche derjenigen, die zur Fortbildung verpflichtet sind. Deshalb ist es sinnvoll, zumindest einen solchen Programmsatz mit aufzunehmen, was auch durchaus sehr wich-

tig ist bei den Fortbildungsveranstaltungen – das ist auch angesprochen worden – das Arbeitspensum. Die Kolleginnen und Kollegen, die zu einer Fortbildung fahren, die beispielsweise eine Woche oder sogar noch länger dauert, müssen, wie es gesagt worden ist, ihre Tätigkeiten dann nachholen, die halt liegengeblieben sind, denn die Vertretungen beschränken sich im Regelfall auf das Mindestmaß. Richtig ist natürlich auch – das sagen dann meistens auch die Justizverwaltungen –, dass die Fortbildungen bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden. Hier gibt es auch das in Berlin angewandte System PEBB§Y. Hier gibt es Basiszahlen für die Fortbildung, wobei ich jetzt hier nicht mit Ihnen im Detail diskutieren möchte, ob das jetzt gerade ausreichend ist für die Fortbildungen, die tatsächlich absolviert werden, denn die Basiszahlen sind aus meiner Sicht da sehr gering.

Was man vielleicht auch mit in den Blick nehmen sollte – das hilft dann auch bei der Kodifizierung einer Regelung zur Fortbildung – ist, dass gerade in den ersten Jahren der Tätigkeit, insbesondere, allerdings im allerersten Jahr der Proberichtertätigkeit, einige Bundesländer völlig zu Recht so vorgehen, dass sie regeln, dass die Dezernate kleiner sind und auch nicht im selben Umfang Zuteilungen erfolgen wie bei den schon länger tätigen Kolleginnen und Kollegen. Das eröffnet eben dann doch auch Fortbildungsmöglichkeiten. Gerade ist auch der norddeutsche Verbund hier angesprochen worden, in der viele Tagungen angeboten werden für Dekanatsanfänger oder neu in den Beruf eingestiegene Kolleginnen und Kollegen.

Was auch wichtig und hier noch nicht angesprochen worden ist, ist die Frage der Beteiligung auch der richterlichen Gremien, also insbesondere der Richterräte. Wir haben in Berlin dazu eine Regelung in § 41 Absatz 2 Nummer 6 als Beteiligungsrecht allgemein in Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter. Aber es muss eben auch klar sein, dass hiermit gemeint ist: Umfang und Inhalt der Ausbildungen oder Fortbildung. Man muss sich auch darüber im Klaren sein, dass trotz der umfänglichen Angebote im Regelfall das Ausbildungsinteresse größer ist und deshalb auch Auswahlentscheidungen getroffen werden. Das hat umgekehrt aber auch wieder Auswirkungen auf die hier mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fortbildungsverpflichtung. Es müssen drei Fortbildungen in dem Zeitraum von drei Jahren erfüllt sein. Da habe ich schon erhebliche Bedenken, dass das gegen die richterliche Unabhängigkeit verstößt. Man müsste hier auch definieren, was denn Fortbildungsmaßnahmen sind. Bisher sind nur die Fortbildungen, die extern angeboten werden, angesprochen worden, also Deutsche Richterakademie, EJTN, landeseigene Fortbildungen mit Präsenz oder ohne Präsenz, aber Fortbildung besteht eben dann doch auch aus dem Selbststudium und sei es von Fachliteratur, Fachbüchern, Intranetschulungen, die ihm angeboten werden, Kollegendiskussionen oder was wir beispielsweise gerade in Sachsen-Anhalt machen, dass wir eine Mentorengruppe für junge Richterinnen und Richter eingeführt haben. Deshalb halte ich das für völlig unrealistisch, dass man da Vorgaben machen könnte. Das erscheint mir auch nicht besonders dienlich.

Dann zu den konkreten Vorgaben des Inhalts, der Fortbildung: Das halte ich für sehr problematisch, weil hier nur ein kleiner Ausschnitt genannt wird. Ich will nur mal so das Betreuungsrecht nennen oder Insolvenzrecht, wo man doch sagen muss, dass da viele Qualifikationen gefordert werden, die auch außerhalb des Juristischen liegen, ähnlich wie auch im Familienrecht; da tue ich mich dann doch deutlich schwer damit, insbesondere wenn sich hier Vorschriften ändern. Will man dann ständig das Gesetz ändern? Ich glaube, das muss man tatsächlich dann den Gremien überlassen. Deswegen finde ich es auch wichtig, dass die Richterräte eben dazu auch beteiligt werden. Ich glaube, dass man dann, wenn man diese allgemeine

Fortbildungsverpflichtung hat und zwar von beiden Seiten – Dienstherrn und Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten –, auch den Inhalt festgelegt bekommt. Hier müsste man auch deutlich abgrenzen müssen, vielleicht im GVG ergänzende Regelungen gemacht werden, um eben zu sagen, die Leute müssen eine bestimmte Qualifikation vorbehaltlich auch späterer Fortbildungen erfüllen: Wie ist das mit der Juristenausbildung? Also das erscheint mir jedenfalls an der Stelle nicht praktikabel. – Dabei möchte ich es zunächst einmal bewenden lassen.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Wennmacher, für Ihre einleitende Stellungnahme! – Dann treten wir nunmehr in die Beratung ein und ich rufe die Wortmeldung von Kollegin Frau Dr. Vandrey auf. - Bitte sehr!

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE):** Vielen Dank! – Vielen Dank für die interessanten Ausführungen. Ich habe mir jetzt einige Stichpunkte gemacht. Erst mal vielen Dank an Frau Senatorin Badenberg für die Ausführungen! Ich möchte jetzt mal nicht auf jeden einzelnen Punkt eingehen, weil das meiste eigentlich auch schon in der Stellungnahme stand. Was ich aber gut nachvollziehen kann, ist Ihre Kritik an unserem Regelungsvorschlag hinsichtlich: Wie oft sollen die Fortbildungen in welchem Zeitraum erfolgen? Das finde ich auch recht unbestimmt. Es wäre vielleicht klug, wenn man das bei einer so allgemeinen Vorgabe im Gesetz ließe, und es wäre vielleicht eine Möglichkeit, die genaueren Vorgaben dann auf untergesetzlicher Ebene in einer Richtlinie oder Verordnung zu klären, weil ich mir auch vorstellen könnte, dass das abgeändert werden können muss im Verlaufe der Jahre, wenn sich Fortbildungsverpflichtungen oder Ansprüche an Fortbildung ändern.

Ebenso denke ich im Übrigen, weil das jetzt bei vielen Anzuhörenden anklang, dass es schwierig ist mit diesen speziellen Vorgaben für das Familienrecht und so weiter in dem Regelungsvorschlag, dass es vielleicht auch klug sein könnte, nur eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung im Richtergesetz einzuführen und den Rest dann auch auf untergesetzlicher Ebene in irgendeiner Richtlinie oder einer Verordnung zu regeln. Insoweit wäre meine Frage an die hier versammelten Mitglieder des Ausschusses der Koalition, also rot-schwarz, ob dann von ihrer Seite Bereitschaft bestünde, dass man sich überfraktionell vielleicht auf einen Antrag überhaupt einigt, so wie es in unserem einleitenden Satz in Absatz 1 Satz 1 steht, sich auf eine Fortbildungspflicht in Berlin zu verständigen. Das sei nur so als Frage gestellt. Jetzt komme ich aber weiter zu den einzelnen Anzuhörenden hier im Ausschuss.

Herr Dr. Maroldt! Sie hatten gesagt, die Motivation muss hoch sein. Es muss den Leuten so wichtig sein, die Fortbildung muss sozusagen so verlockend sein, dass sie dafür gerne ihre Arbeit am Schreibtisch liegen lassen. Das glaube ich auch, dass das das Allerbeste wäre. Und die meisten kriegt man ja damit auch. Ich habe aber nun andererseits gehört – das wäre auch gleichzeitig an Frau Teschner die Frage – als ich jüngst am Familiengericht Schöneberg herumgefragt habe, wie es denn aussähe: Haben Sie Lust zu den Fortbildungen? Sind die toll? Da wurde mir von einem Richter gesagt: Ja, es gibt ganz tolle Fortbildungen, aber gute Fortbildungen sind auch schnell weg; man kann auch nicht immer zu allen Zeiten. Er hätte sich zum Beispiel gewünscht, dass das Angebot schon breiter aufgestellt wird, weil er meinte, zu langweiligen Fortbildungen, die er schon 1000-mal gehört hat, braucht er auch nicht zu gehen. Er braucht keinen Grundlehrgang im Familienrecht, aber speziell für Kindesanhörungen seien zum Beispiel die Fortbildungen schnell weg. Insofern ist das auch eine Frage an das GJPA, ob man sich vielleicht gerade in dem besonders nachgefragten Bereich dann noch etwas breiter

aufstellen könnte. Noch einmal an Herrn Mangold gewandt: Klar, ist es am schönsten, man geht freiwillig zu irgendetwas, weil es so toll ist, aber damit bekommt man halt nicht alle. Ich glaube, dass die Kollegen und Kolleginnen, die nicht zu einer Fortbildung gehen, auch etwas von der Fortbildung haben, wenn sie hingehen müssen, vielleicht nicht so viel, als wenn sie freiwillig hingehen – das ist natürlich immer die tollste Motivation –, aber ich glaube, man geht besser unfreiwillig zu einer Fortbildung und findet die dann vielleicht auch doch überraschenderweise ganz interessant, als wenn man gar nicht erst hingehen muss und es deshalb auf die lange Bank schiebt oder einfach gar nicht hinget, weil man vielleicht der Bequemlichkeit den Vortritt lässt. Das kenne ich auch von mir selbst. Ich habe bei Fortbildungen hinterher auch einen vollen Schreibtisch als Anwältin und kann dann auch nicht sagen: Wer macht denn jetzt hier meine Arbeit, mein Schreibtisch ist so voll. Man muss es halt einfach so einplanen, dass man es hinbekommt. Das ist eine Frage der Organisation. Gerade, wenn es eine Pflichtfortbildung ist und ich weiß, am Anfang des Jahres für dieses Jahr habe ich meine so und so viele Stunden Pflichtfortbildung, dann takte ich das halt am Anfang des Jahres ein und bekomme es dann halt auch eher hin. Gleichzeitig finde ich es trotzdem richtig, was Sie gesagt haben, Herr Maroldt, mit der aktiven Ansprache und dem Hinweis auf die dienstlichen Beurteilungen. Es ist bestimmt sinnvoll, Leute aktiv anzusprechen, aber ich glaube, noch ein bisschen überzeugender als eine aktive Ansprache wäre einfach ein Hinweis auf die Verpflichtung, wenn es die gäbe.

Dann komme ich zu Frau Richter Riester. Sie hatten gesagt, dass viele Richterinnen und Richter das doch überraschenderweise ganz gut finden. Ich glaube, an solchen Umfragen beteiligen sich auch immer eher Leute, die es gut finden. Aber trotzdem ist es natürlich erfreulich. Ich habe auch herum gefragt, wenn ich jetzt bei Gerichtsterminen war und die meisten Leute haben gesagt – was sollen sie auch anderes sagen? –: Wir fänden es richtig gut, zu Fortbildungen zu gehen. Ich habe dazu aber noch eine Frage gerade an Frau Riester. Sind eigentlich im Familienrecht, am Familiengericht Pankow oder auch an den anderen Familiengerichten, genug Richter und Richterinnen, die sich freiwillig das Familienrecht ausgesucht haben? Oder gibt es auch immer noch viele, die da sozusagen hingeschickt werden, weil es einfach einen Bedarf an den Familiengerichten gibt? Ich war auch lange im Richterwahlausschuss und ich weiß, dass es über lange Zeiten so war, dass es nicht so beliebt war, an die Familiengerichte zu gehen. Aber vielleicht hat sich das inzwischen auch geändert. Ich selbst finde dieses Gebiet total interessant und wundere mich immer über jeden, der es nicht wahn-sinnig interessant findet – aber egal. Das wäre jedenfalls eine Frage: Wie viele Leute gibt es bei den Richtern und Richterinnen an den Familiengerichten, die da sind, obwohl sie sich das Gebiet nicht ausgesucht haben? Dann habe ich eine Nachfrage an Frau Teschner. Sie hatten schon gesagt, es gibt auch Fortbildungen zum Thema Opferschutz und hatten auch die Istanbul-Konvention erwähnt. Wie nachgefragt sind denn gerade die Ausbildungen zur Istanbul-Konvention? Ich habe gerade da in der Praxis an den Familiengerichten die Erfahrung gemacht, dass die nicht überall so bekannt ist, gerade die Frage, was ich eingangs schon angesprochen habe, dass es übrigens nicht nur von Richtern und Richterinnen, sondern auch von Verfahrensbeständen und von den Jugendämtern als großer Vorrang gesehen wird, dass ein Kind immer Kontakt zum Vater haben muss, dass der Kontakt zu beiden Eltern sozusagen das A und O fürs Kindeswohl ist und das doch sehr im Vordergrund steht. Es gibt eine Vorschrift in der Istanbul-Konvention, wo genau drinsteht, dass auch prioritär zu sehen ist, und zwar auch an den Familiengerichten, dass ein Opfer von häuslicher Gewalt nicht mit dem Täter konfrontiert werden soll. Da gibt es andere Möglichkeiten des begleiteten Umgangs und so

weiter und das sollte ein Fortbildungen auch vermittelt werden. Ich habe gerade das Gefühl, dass in dem Bereich Pflichtfortbildungen schon nicht schaden könnten.

Dann zum Schluss noch an Herrn Wennmacher: Sie hatten gesagt, Fortbildungen müssen ja nicht immer nur extern sein. Die können natürlich auch online angeboten werden. Man kann auch im Selbststudium Fortbildungen machen. Dazu habe ich eine: Frage Inwieweit gibt es an den Gerichten dann eigentlich Inhouse-Fortbildungen? Das ist, glaube ich, auch recht beliebt. Gerade in Berlin, wo es zwar nicht viele, aber einige dafür große Familiengerichte gibt und die nicht so verstreut sind wie in Brandenburg, würde es sich vielleicht anbieten, damit es gerade für Teilzeitrichterinnen und so weiter einfacher ist Inhouse-Fortbildung zu machen und da vielleicht einen größeren Schwerpunkt darauf zu legen. – Damit bin ich mit meinen Stichpunkten durch. Ich würde mich insbesondere freuen im politischen Raum, wenn ich von den Vertretern und Vertreterin der Koalition hören würde, ob es denn insgesamt eine Bereitschaft mindestens zur Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht gibt, ohne jetzt, wie wir das in unserem Vorschlag gemacht haben, allzu genau zu regeln, in welchen Gebieten genau. Da hat Herr Wennmacher auch zu Recht gesagt, warum dann nicht für das Betreuungsrecht etwas regeln und so? Da kann man wahrscheinlich viel regeln. – Dankeschön!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Vandrey! – Jetzt hat der Kollege Valgolio das Wort für die Linksfraktion.

**Damiano Valgolio (LINKE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für die Berichte aus der richterlichen Praxis. Es haben sich mindestens zwei der Anzuhörenden doch vorsichtig für eine solche Fortbildungspflicht ausgesprochen. Was ich jetzt so in dieser Deutlichkeit gar nicht erwartet hätte. Trotzdem werden wir dem Antrag nicht zustimmen nach jetzigem Stand. Wir lassen uns natürlich gerne noch im Laufe der Anhörung vom Gegenteil überzeugen. Aber so ist zumindest unsere Tendenz. Ich will Ihnen kurz zwei Gründe nennen und dann natürlich zu den Fragen an die Anzuhörenden kommen. Der eine Punkt ist, dass wir auch gehört haben, auch von Frau Riester, unter anderem von Herrn Dr. Maroldt auch, dass in der Praxis häufig der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nicht so sehr die Motivation entgegensteht oder das mangelnde Angebot, sondern eher der Arbeitsanfall, also der volle Schreibtisch. So habe ich das zumindest wahrgenommen, dass das eines der größten Probleme ist, wenn man an einer Fortbildung teilnimmt. Nun ist es so in Berlin, dass die Situation in der Justiz nicht unbedingt besser wird. Der Terminstand und die Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen im richterlichen Justizdienst werden nicht unbedingt besser. Wir haben zu kämpfen mit erheblichen Haushaltskürzungen, auch im Bereich der Justiz. Da scheint es mir doch etwas unangebracht, wenn wir uns jetzt als Gesetzgeber in so einer Situation hinstellen und sagen: Wir können zwar nicht für bessere Arbeitsbedingungen und Justizbereich sorgen, aber wir schreiben erst mal eine Fortbildungspflicht fest. Unabhängig davon, dass natürlich das logischerweise richtig ist und wünschenswert, wenn sich die Kolleginnen und Kollegen fortbilden, halte ich das in der jetzigen Situation für ein völlig falsches Signal. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist; es ist auch schon angesprochen worden. Der konkrete Antrag hat einige Punkte, die so wahrscheinlich nicht gehen und macht konkrete Vorgaben zu der Zahl der Fortbildungen und auch eine ziemlich starke Konzentration auf das Familienrecht, was auch wahrscheinlich nachvollziehbar persönliche Gründe hat. Aber ich glaube, so kann man das zumindest in einem allgemeinen Gesetz nicht machen. Man müsste das ziemlich detailliert für

die einzelnen Bereiche herunterbrechen. Das hatten Sie auch schon angesprochen, dass es möglicherweise die Idee ist, es vielleicht untergesetzlich zu machen. Das ist vielleicht sogar sinnvoll, würde aber dazu führen, dass hier in dem konkreten Gesetz es bei so einem Programmsatz bleiben müsste, dass das Fortbildung wünschenswert sind, dass sie Pflicht besteht. Da ist die Frage und jetzt komme ich zu den Fragen an die Anzuhörenden, was das nach Ihrer Einschätzung in der konkreten Praxis bringen würde, wenn wir so eine programmsatzartige Fortbildungspflicht und Fortbildungsrecht natürlich in das Berliner Richtergesetz aufnehmen würden. Da gibt es natürlich erst mal die Frage an Herrn Wennmacher, der in Sachsen-Anhalt tätig ist, wo es – ich weiß nicht, ob Sie das wissen – so eine Regelung im dortigen Richtergesetz schon gibt. Meine Frage an Sie ist, ob dieser relativ allgemeine Programmsatz in Sachsen-Anhalt nach Ihrer Einschätzung bisher hilfreich gewesen ist, sei es dabei, einzelne Kolleginnen und Kollegen zu motivieren, an Schulungen teilzunehmen, oder sei es vielleicht auch in der Diskussion mit den Hausleitungen – Sie sind ja auch in Richterrat –, bessere Voraussetzungen für Schulungsteilnahme zu schaffen. Also meine Frage lautet: Was bringt in Sachsen-Anhalt konkret diese Regelung im dortigen Richtergesetz? Und meine Frage an die Berliner Anzuhörenden, ist, wie sie das einschätzen würden, wenn wir so was hier in Berlin einführen würden. Wäre das hilfreich? Wäre das eher für die Galerie? Was wäre der praktischen Nutzen? Das ist meine erste Frage an die Anzuhörenden.

Dann habe ich eine zweite Frage, weil wir gehört haben, dass häufig das Problem bei Schulungen nicht ist, dass man da nicht hingehen will, sondern dass eben dann, wenn man wieder ins Dienstzimmer kommt, weiterhin die Akten auf dem Schreibtisch stehen. Meine Frage an die Anzuhörenden ist: Welche Möglichkeiten sehen Sie denn, diejenigen, die an Schulungen teilnehmen, effektiver zu entlasten? Wäre das nicht eigentlich eine bessere Idee über so eine positive Motivation, die Schulungsteilnahme oder die Fortbildungsteilnahme der Richterinnen und Richter etwas zu beflügeln, als über so eine programmsatzartige Pflicht. Ich könnte mir vorstellen, dass das eher helfen würde, wenn ich jetzt als Spruchrichter wüsste: Wenn ich an einer Fortbildung teilnehme, werde ich wirklich effektiv in entsprechendem Umfang von der Arbeitslast entlastet. Deswegen lautet meine Frage: Wie schätzen Sie das ein? Wie ist im Moment die effektive Entlastung? Ich habe das so verstanden, dass sie nicht so besonders gut ist im Moment, wenn man an Fortbildungen teilnimmt. Wie schätzen Sie das ein? Haben Sie vielleicht konkrete Vorschläge, wie man das effektiv verbessern könnte, wie man tatsächlich diejenigen, die an Fortbildung teilnehmen, effektiv entlasten könnte? Die dritte und letzte Frage richtet sich auch an die Praktiker: Wie ist denn im Moment die Durchsetzung? Das ist eine Frage an Sie, Herr Wennmacher: Wie wird denn in Sachsen-Anhalt, wo es diese allgemeine Pflicht gibt, durch die Hausleitungen – ich sage es mal in Anführungszeichen – nachgeholfen? Werden die Kolleginnen und Kollegen angesprochen, die sich nach Ansicht der Hausleitungen sich genug fortbilden? Wie kann so was überhaupt nachgehalten werden, auch angesichts der richterlichen Unabhängigkeit? Eine Frage hängt damit zusammenhängt, weil wir schon gehört haben, dass die Fortbildungstätigkeit, also die Teilnahme, zumindest in die dienstlichen Beurteilungen einfließt. Vielleicht können Sie uns da noch mal näher sagen, wie genau das einfließt, in welchem Umfang, und inwieweit das auch möglich ist, denn auch bei der dienstlichen Beurteilung muss die richterliche Unabhängigkeit berücksichtigt werden, also zumindest an welchen Schulungen man teilnimmt. Das dürfte eigentlich nicht positiv oder negativ in die Beurteilung einfließen. Inwieweit und in welchem Umfang wird die Schulungsaktivität bei der Beurteilung berücksichtigt? – Danke!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege Valgolio! – Jetzt hat Herr Kollege Vallendar das Wort.

**Marc Vallendar (AfD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für Ihre Stellungnahme zu dem Gesetzesantrag der Fraktion der Grünen. Vorab vielleicht zu dem Antrag selbst: Aus unserer Sicht atmet dieser Antrag den Grünen Geist der Bevormundung. Es ist zwar schlicht und einfach richtig, dass Fortbildungsangebote für Richter durch den Dienstherrn auszubauen sind und auch durch den Dienstherrn zu bewerben sind und zur Verfügung zu stellen sind, kostenfrei. Es ist aber auch wichtig – und das wurde auch von den Anzuhörenden angesprochen –, zeitgleich eine Kompensation der Arbeitsbelastung der Richter zu ermöglichen, etwa im Rahmen der Geschäftsverteilung oder ähnliches, dass auf jeden Fall diejenigen Richter, die Fortbildungsangebote wahrnehmen und dort teilnehmen, nicht einen Nachteil erleiden gegenüber den Kollegen, die das nicht tun. Das alles findet sich aber alles natürlich nicht in dem vorliegenden Antrag. Es wurde auch angesprochen, dass das spezifische Festschreiben in den Gesetzestext von dem Fortbildungsteilbereich Familienrecht und Jugendstrafrecht nicht geeignet erscheint für den Gesetzesantrag. Das gilt natürlich auch für die bloße Spezialisierung im Bereich Extremismus allein auf Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit, während die anderen Extremismen sozusagen unter den Tisch fallen gelassen werden. Auch das lässt diesen Antrag mangelhaft erscheinen.

Kommen wir aber noch mal zu den noch zu den anderen Problemen. Wenn wir eine Pflicht der Richter zur Fortbildung haben, dann muss man sich natürlich immer die Frage stellen Welche Folgen hat die Verweigerung oder die Nichtteilnahme von Richtern an Fortbildungen? Das wären dann eben disziplinarische Fragestellungen. Da kann ich mir nicht vorstellen, dass die Mehrheit der Berliner Richterschaft das begrüßen würde. Es würde auch die Motivation, an Fortbildungen teilzunehmen, nicht gerade stärken. Nur weil etwas nicht verfassungswidrig ist, ist es nicht automatisch gleich sinnvoll. Deswegen sehen wir das äußerst kritisch, eine solche Fortbildungspflicht in das Gesetz festzuschreiben. Es wurden die Punkte angesprochen, was im Bereich von Fortbildungen getan werden könnte oder getan werden sollte durch den Dienstherrn und durch den Senat. Meine letzte vielleicht Anschlussfrage noch an die Anzuhörenden, falls Sie dazu überhaupt irgendwelche Kenntnisse haben oder belastbare Zahlen: Wie gestaltet sich das denn im Land Berlin bei den Richtern? Wie viele nehmen durchschnittlich denn Fortbildungen wahr? Wie viele Richter nehmen gar keine Fortbildungsangebote wahr? Gibt es dazu irgendwelche Zahlen, die in irgendeiner Form belastbar sind? Was man hört, ist, dass viele Richter, die nach Beförderung streben, das durchaus machen, damit es in der dienstlichen Beurteilung eine gute Berücksichtigung dafür gibt. Haben Sie da irgendwelche Erkenntnisse? Das würde mich einfach interessieren. – Vielen herzlichen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege! – Nunmehr hat für die SPD-Fraktion das Wort der Kollege Jan Lehmann.

**Jan Lehmann (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Und vielen Dank global an die Anzuhörenden! Es waren sehr interessante Berichte, die auch weitere Fragen, als ich mir vorher schon überlegt hatte, aufgeworfen haben. Hervorheben möchte ich aber auch den Dank an Herrn Maroldt für die klaren Worte, wieso der Richter denkt, wenn ihm eine Pflicht übergeholfen wird, die nächste. So ähnlich haben wir das sicher alle aus Erfahrung schon mal gesehen. Das A und O ist wohl insgesamt, dass wir genügend Richterstellen im Land Berlin zur Verfügung stellen. Da bemühen wir uns als Haushaltsgesetzgeber und die Senatsverwaltung

sicherlich, dass das auch in ferner Zeit so bleibt, damit dann auch genügend Zeit für die Richterfortbildung bleibt, denn wenn der Richter erst weniger zu tun hätte, dann könnte man da auch vielleicht ein bisschen was vergrößern. Das hat insgesamt der Kollege Valgolio gerade vor mir zusammengefasst. Sehr gut fand ich seinen Beitrag dafür auch aus der Praxis wahrscheinlich, genau wie seine Kritik an der Zentrierung des Antrags auf Familien- und Jugendrichterinnen und -richter, die ich uneingeschränkt auch teile. Wir sollten hier als Abgeordnete immer alles einbeziehen und über den Tellerrand hinaus schauen, als nur die Themen zu beackern, die wir auch selber betreiben.

Es wäre in meinen Augen generell sinnvoll, eine bundeseinheitliche Regelung im deutschen Richtergesetz zu schaffen, die dann auch die ganzen Fragezeichen mit abräumt, ob das verfassungsrechtlich gemäß ist, dem Richter das aufzuerlegen, ob es in die Berufsfreiheit und in die richterliche Unabhängigkeit eingreift oder nicht. Insofern würde ich jetzt schon mal vorgreifen, dass ich dem Antrag sicher nicht zustimmen kann mit dem Koalitionspartner. Wir haben auch gehört, dass der Antrag zu eng gefasst ist. Zum einen wird zwar enorm investiert in die Weiterbildung, wie Frau Dr. Teschner und die Senatorin berichtet haben. Ich danke auch der Frau Senatorin, dass sie den wissenschaftlichen Bericht vom Bundestag eingeordnet hat, dass das eben nicht so genau stimmt, wie es in dem Antrag steht. Das war sehr hilfreich. Die Verpflichtung in Bayern – das ist mein letzter Punkt der Kritik, dann komme ich tatsächlich auch zu Fragen –: Frau Dr. Vandrey hatte auch die bayerische Regelung zitiert. Die verpflichtet ja nur die Richter selber. Das ist genau diese Abwägung zwischen den beiden Stellen: Du kannst den Richter, die Richterinnen selber verpflichten; wie kann man das denn kontrollieren? Genauso ist es. Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden. Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde in Bayern, jedenfalls im Gesetz, werden nur verpflichtet, das zu unterstützen. Also insofern ist da von einer Verpflichtung, die dann nachvollziehbar gehandelt werden kann, eben gerade auch in Bayern keine Rede.

Dann resultiert die Pflicht, wie Herr Wennmacher aus Sachsen-Anhalt – schöne Grüße dorthin – ausgeführt hat, eben gerade aus den Anfangsparagrafen in fast allen deutschen Richtergesetzen, dass ich eben richtig Rechtsprechen muss, und da ist impliziert, dass ich mich ständig neuen Gegebenheiten anpassen muss. Deshalb verstehe ich auch nicht die Einigung auf Familien- und Jugendrecht, wie es hier in dem Antrag getan wurde. Es wurde zwar schon gefragt, wie viel aus der Richterschaft die Fortbildungsangebote annehmen. Gibt es denn da eine Nachhaltung, wer das nicht tut? Was passiert dann mit denjenigen, die das dann nicht tun? Es wurde zwar gesagt, es würden Gespräche geführt, aber welche Maßnahmen kann es dann geben? Man wird, wenn man wenig Beurteilungen hat – das weiß ich aus dem Richterwahlausschuss –, vielleicht seltener befördert oder später oder kommt gar nicht erst in den Topf, der zu befördernden Menschen. Gibt es immer mehr Anmeldungen zu den Weiterbildungen? Werden einige gar nicht nachgesucht? Ich habe jetzt auch zur Istanbul-Konvention gehört, dass einige gar nicht die Bedeutung wissen. Wie schätzen denn alle Anzuhörenden hier die Nutzen von Fortbildungen zu so spezielleren Themen wie Istanbul-Konvention ein? Sollten alle darüber informiert sein, damit man ein breites Wissen weiter hat? Oder welche Themen sind die elementarsten Bestandteile, die man sich für eine Pflichtfortbildung für Richterinnen generell im Land Berlin wünschen würde? Was ist das unbedingte Muss für eine Richterfortbildung? – Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege Lehmann! – Nunmehr hat das Wort Herr Kollege Herrmann für die Fraktion der CDU.

**Alexander Herrmann** (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an die vier Anzuhörenden für die interessanten und umfassenden Perspektiven, die Sie uns heute geschildert haben und auch guten Argumente, die Sie uns mitgegeben haben. Wir sind uns, glaube ich, hier im Raum alle einig, dass wir gut ausgebildete und natürlich auch gut fortgebildete Richter brauchen. Worüber wir nicht einig sind, ist der Weg dahin. Das kann man mit Zwängen und Verboten – wie es der Antrag der Grünen hier impliziert – versuchen, oder aber, so wie es Herr Dr. Maroldt eben skizziert hat, mit Anreizen. Ich finde immer, man sollte erst mal diesen Weg gehen, Anreize zu schaffen, Kommunikation aufzubauen – so habe ich auch viele meiner Vorredner heute hier vernommen –, als gleich zu sagen, wir verpflichten und sanktionieren gegebenenfalls auch, was natürlich mit der richterlichen Unabhängigkeit dann ganz schwer, wahrscheinlich gar nicht, in Einklang zu bringen wäre. Ich bin kein Verfassungsrechtler, aber glaube, das ist schwierig. So ist es auch der Stellungnahme des Senats zu entnehmen. Man könnte auch darüber reden, ob auch die Teilnahme am Rechtsausschuss und wenn es nur als Zuschauer ist, schon als Fortbildung gilt. Es gibt immer so spannende Themen, die wir hier miteinander beraten. Nein, aber ganz ernst, ich glaube, es gibt viele Themen, wo sich Richter – so erlebe ich es in meiner Praxis, einmal im Richterwahlausschuss, aber auch als Rechtsanwalt – natürlich freiwillig auch im Interesse der Rechtspflege fortbilden und glaube, das ist die ganz große Mehrheit der Richter, wenn auch vielleicht bei einem kleinen Teil der Richterschaft, auf den jetzt die Kollegin Dr. Vandrey abgestellt hat, da geht es um Kinder-, da geht es um Familiensachen, zu Recht da noch mehr getan werden muss. Da sind wir durchaus bei Ihnen, aber der Weg ist der falsche. Da können wir schauen, was wir vielleicht bei Veranstaltungen, die stark frequentiert und nachgesucht sind, so wie es Frau Dr. Teschner gesagt hat, die dann halt sehr schnell auch ausgebucht sind, unternehmen können, auch hier aus dem Parlament heraus, um solche Angebote gegebenenfalls zu vergrößern und zu verstetigen, damit dann eben mehr Richter diese Möglichkeit haben. Aber ich sehe das gerade auch im Richterwahlausschuss, und deswegen ist das etwas, was Herr Dr. Maroldt richtig gesagt hat, glaube ich, der viel bessere Weg, Anreize zu schaffen, auch mit Blick auf Beförderung, dass natürlich dort eigentlich alle Fallakten, die mir dort – ohne jetzt ins Detail zu gehen – in den letzten Jahren über den Tisch gegangen sind, immer ganz viel auch Fortbildung der entsprechenden Kandidaten beinhaltet haben. Ich habe darauf geschaut, weil ich es wichtig finde. Bei manchen Kollegen hat man dann auch wirklich gemerkt, wie die sich auch umfassend auch in verschiedene Bereiche immer wieder dann auch neu eingearbeitet haben, eben mit Unterstützung von Fortbildungen. Deswegen bin ich überzeugt, dass dieses Prinzip funktioniert. Wenn wir dort noch Anreize schaffen können, wenn wir das unterstützen können als Parlament, dann sollten wir das sehr gerne tun. Aber, Frau Kollegin Dr. Vandrey, den Weg, den Sie hier beschreiten – Sie hatten ja die Frage in Richtung Koalition gestellt –, den muss ich genau wie mein Kollege Jan Lehmann ablehnen an dieser Stelle. Das erscheint uns nicht der richtige Weg. Wir werden uns aber gerne dazu natürlich in der Auswertung dieser Anhörung, nach Vorlage des Wortprotokolls, austauschen, welche Maßnahmen wir als Koalition dort für richtig und sinnvoll erachten und uns zu gegebener Zeit dann sicherlich auch noch mal hier im Ausschuss austauschen. Wir haben natürlich auch noch ein paar Fragen, die übernimmt dankenswerterweise mein Kollege Dr. Nas.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann! Es passt gut, dass der Kollege Dr. Nas der Nächste auf der Rednerliste ist.

**Dr. Ersin Nas** (CDU): Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen! Liebe Anzuhörende! Ich danke Ihnen auch für diese wertvollen Hinweise und Ausführungen. Einige Fragen wurden gestellt.

Ich glaube also, zum Grundsätzlichen muss ich nichts mehr sagen. Es wurde hier gesagt, warum man diesen Antrag nicht befürworten kann, weil es auch sehr speziell ist und und und. Vorweg, ich unterstütze auch diese Forderung, dass wir ein breites, attraktives Angebot schaffen müssen, damit sich auch Richter fortbilden. Es gab aber einige Punkte, die ich gerne vertiefen würde. Frau Dr. Teschner, Sie hatten gesagt, es gibt, wenn ich das richtig verstanden habe, 380 Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte. Dann haben Sie auch erwähnt, dass der interdisziplinäre Austausch sehr wichtig ist. Das ist in dieser knappen Zeit etwas kurz gewesen. Ich würde mich freuen, wenn wir das etwas vertiefen könnten, weil wir von unseren zum Beispiel Staatsanwälten nicht nur verlangen, dass sie sehr gute Juristen sind, sondern dass sie auch mit weiterem Rüstzeug ausgestattet sind, weitere Kompetenzen beherrschen, gerade wenn es zum Beispiel darum geht, sich mit der organisierten Kriminalität auseinanderzusetzen oder mit Kriminellen, dass sie weitere Kompetenzen haben. Da ist, glaube ich, dieser interdisziplinäre Austausch mit der Polizei, mit anderen Organen, Staatsorganen ganz wichtig. Es wäre schön, wenn Sie das noch mal vertiefen können. Wie funktioniert das? Wie funktioniert dieser Austausch? Dann hatten Sie, glaube ich, auch erwähnt, dass weitere Kompetenzen wichtig sind. Ich habe mir daher notiert, dass auf die interkulturelle Kompetenz in einer vielfältigen großen Stadt wie Berlin Wert gelegt werden muss und wir genauso, wie wir die Polizei schulen, wie sie mit anderen Kulturen, anderen Religionen et cetera umzugehen haben, auch quasi auf diese Kompetenzen Wert legen müssen. Da würde es mich interessieren: Wie laufen da diese Schulungen?

Dann habe ich Fragen an Herrn Wennmacher. Sie hatten gesagt, dass Sie eine allgemeine Fortbildungspflicht befürworten. Da hatte, glaube ich, auch der Kollege von der Linksfraktion gefragt: Wie muss diese Fortbildung konkret gestaltet sein? Reicht es, wenn ich eine Lektüre, wenn ich die NJW oder eine Fachzeitschrift lese? Wie weit muss man da gehen, wenn Sie sagen, wir brauchen eine allgemeine Fortbildungspflicht? – Ich danke Ihnen!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Nas! – Jetzt stehen noch auf der Liste der Abgeordnete Brousek und Frau Dr. Vandrey. Ich würde, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, danach dann gerne den Anzuhörenden die Gelegenheit geben, Ihre Fragen zu beantworten. – Dann verfahren wir so. – Herr Abgeordneter Brousek, Sie haben das Wort.

**Antonin Brousek** (fraktionslos): Vielen Dank! – Also ich muss persönlich dazu sagen, ich finde das ganz problematisch. Ich verabscheue Zwang, und ich verabscheue eigentlich auch Fortbildungen. Aber man darf eines nicht unterschätzen: Der Richter muss sich doch fortbilden, sonst kann er seine Arbeit nicht machen. Das ist doch keine Ideologie, die in Gesetzen festgelegt wird, sondern das ist etwas ganz Selbstverständliches. Ich glaube, das machen eigentlich alle, ob sie das wollen oder nicht. Sie bilden sich doch alle fort, weil sie sonst nicht vernünftig Recht sprechen können. Das ist das Erste.

Zweitens: Wenn wir das in ein Gesetz hineinschreiben, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, vergessen wir eines: die Freiheit und Selbstverantwortung eines deutschen Richters. Ich glaube, die ist im Richtergesetz niedergelegt, und die ist doch eigentlich ziemlich groß. Das heißt, der Richter ist doch kein Internatsschüler, dem man jetzt sagen muss, jetzt musst du was über Frauenrechte lernen, sondern das ist jemand, der genau erkennt, wo und was er eigentlich zu tun hat, um seinen Arbeitspflichten nachzukommen. Das gilt ganz besonders für den Unterschied bei der Fortbildung zwischen harten und weichen Fortbildungen. Wenn man

sich die Angebote so anschaut, da gibt es so etwas wie „Das Richterbild in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert“ oder „Neueste Entwicklungen in der Mietrechtsprechung“. Das zweite gilt als harte Fortbildung, und das erste gilt als angenehme Fortbildung, wo man eine Woche in Trier Weinproben macht. Das lässt sich alles überhaupt nicht vergleichen, und man kann das eigentlich auch nicht erfassen.

Als Letztes: Bei Richtern gibt es eine große Angst. Die ist nämlich, dass das Dezernat absäuft. Wenn ich mich viel fortbilde, ist die Gefahr unheimlich groß. Da ist das Hemd näher als die Jacke. Das ist eine Sache. Darüber hinaus – das hat Herr Maroldt eigentlich sehr gut gesagt – sind Richter, die sich, das ist so noch nicht gesagt worden, sehr viel fortbilden, bei Gericht unbeliebt, weil sie sehr viel vertreten werden müssen. Es gibt da so Fortbildungsspezialisten, die sind dreimal im Jahr zwei Wochen in Rumänien, England und Frankreich. Diese Leute werden nicht gemocht. Es ist wirklich ein Problem, dass das Dezernat liegen bleibt und man vertreten wird. Das führt zu Animositäten. Ich glaube, wir sollten uns klar machen: Jeder muss sich fortbilden, ob er will oder nicht. Wir sollten das nicht über das bestehende System hinaus gesetzlich regeln, weil der deutsche Richter dem eigentlich nachkommt.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Kollege, für die Werbung der Teilnahme an Kursen der Richterakademie in Trier. – Frau Dr. Vandrey ist in der Runde die Letzte auf der Liste. – Bitte sehr!

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE):** Ich möchte mal ganz kurz mit einem Vorurteil aufräumen, was hier irgendwie verbreitet im Raum zu herrschen scheint. Fortbildungen sind heutzutage kein Luxus oder irgendwas, was man on top macht als Zusatzbelastung für seinen ohnehin stressigen Job. Fortbildungen sind heutzutage eine Selbstverständlichkeit. Es gibt haufenweise private Unternehmen in der privaten Wirtschaft, die Fortbildungen verpflichtend in ihren Programmen haben. Es gibt in der Anwaltschaft verpflichtende Fortbildungen, und es gibt immerhin in sechs deutschen Bundesländern auch für Richter und Richterinnen verpflichtende Fortbildungen. Es ist also nichts, mit dem man die Leute irgendwie ärgern möchte oder wo man Animositäten schürt, sondern Fortbildungen sind erst mal eine wahnsinnig positive Sache. Es ist wichtig, die als Pflicht zu statuieren, weil man dadurch diese Selbstverständlichkeit betont und es eben wegnimmt von einer Freiwilligkeit, die nur bestimmte Leute machen. Fortbildende müssen ständig vertreten werden; genau das soll es ja nicht sein, sondern es soll einfach eine Selbstverständlichkeit werden, dass alle Leute in qualifizierten Jobs Fortbildungen machen. Ich finde, was der Kollege von den Linken gesagt hat, aber eine gute Idee, dass man mehr darauf eingeht, Richter und Richterinnen, die zu Fortbildung gehen, auch zu entlasten, das ist auf jeden Fall ein guter Punkt, der in dem Alltag von Richtern eine große Rolle spielen dürfte.

Noch ein letztes Wort möchte ich sagen zu dem familienrechtlichen Bezug. Ja, es stimmt, es hat einen familienrechtlichen Bezug. Ich freue mich auch, wenn andere Kollegen hier aus dem Ausschuss ihre eigenen beruflichen Bezüge gerne einbringen in solche Anträge. Wir sind da für Änderungen und Ergänzungen total offen. Ich möchte aber auch noch mal sagen, dass das Familienrecht nicht deshalb in dem Antrag steht, weil das mein persönliches Lieblingsfach ist. Es steht deshalb in dem Antrag, weil es wahnsinnig wichtig ist. Wir haben eine totale Zunahme von häuslicher Gewalt in Berlin und auch in Deutschland. Es gab im vergangenen Jahr an 365 Tagen 360 Femizide. Das ist ein gesellschaftliches Thema. Wir haben ein totales Problem mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, also geschlechtsspezifischer Gewalt. Es

muss auch an den Gerichten, speziell übrigens an den Familiengerichten, einen deutlicheren Schwerpunkt haben, dass dafür eine Sensibilisierung der Richter und Richterinnen vorliegt. Daher glaube ich, dass es schon wichtig ist. Ich finde, es zeigt sich hier auch in der Debatte, dass dafür sensibilisiert wird. Da geht es nicht um Verbote oder Zwänge, da geht es um etwas Positives, nämlich die Bereitschaft, sich fortzubilden. Ich denke im Fazit: Qualität ist wichtiger als Quantität. Es darf nicht so sein, dass wir sagen, wie der Kollege von den Linken ansprach: Die haben alle so wahnsinnig viel zu tun, jetzt können wir sie nicht auch noch zur Fortbildung schicken. Es ist genau das Gegenteil der Fall. Die Rechtsprechung wird qualifizierter, wenn wir gut fortgebildete Richter und Richterinnen haben. Das sollte unser Anspruch sein und nicht, möglichst viel Quantität zu schaffen und nicht mehr auf die Qualität zu schauen, weil Qualität das Wichtigste in der Justiz ist. – Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Dr. Vandrey! – Auch wir bilden uns hier im Verfassungsausschuss fort. Die Senatorin möchte von ihrem Recht der derzeitigen Worterteilung Gebrauch machen und hat hiermit das Wort.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Frau Dr. Vandrey! Ich würde gerne ganz kurz zu Ihren Ausführungen Stellung beziehen. Zum einen: An der Qualität der richterlichen Rechtsprechung hier in Berlin habe ich keinerlei Zweifel. Zweitens: Dass die Fortbildung eine Selbstverständlichkeit ist, das hat, glaube ich, keiner hier im Raum in Frage gestellt. Drittens: Sie sprechen immer wieder von diesen Fortbildungsverpflichtungen, die es in anderen Bundesländern gäbe. Ich habe sie hier vorliegen. Es sind allgemeine Fortbildungsverpflichtungen. Darin steht nicht: einmal im Jahr, in drei Veranstaltungen, zu den und den Rechtsgebieten, sondern Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. Punkt. Es sind keine zeitliche Vorgaben gemacht worden, es sind keine inhaltliche Vorgaben gemacht worden. Insofern muss ich ganz ehrlich sagen, so, wie Sie es darstellen, als sei das Land Berlin das einzige Bundesland, das bislang von diesem Instrument keinen Gebrauch gemacht hat, das ist falsch. Und ich bleibe dabei: Es bringt nichts – Klammer auf –: Dann setze ich jemanden hin, der möglicherweise verpflichtet wird, an einer dienstlichen Veranstaltung teilzunehmen – Klammer zu –, die Leute zu noch weiteren Verpflichtungen zu verdonnern, sondern ich bleibe dabei, dass es tatsächlich wahnsinnig wichtig ist. Ich verstehe es so, dass die Richterinnen und Richter sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe auch bewusst sind. Wir müssen Anreize schaffen. Wir müssen die Möglichkeiten dafür schaffen, dass sie auch an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Aber ich würde die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung in der Form, wie Sie das hier vorsehen, nur für einen Bereich, wirklich stark in Zweifel ziehen.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Senatorin! –. Dann kommen wir zur Beantwortung der Fragen durch die anzuhörenden Sachverständigen. Ich würde diesmal in umgekehrter Reihenfolge beginnen und hier mit Herrn Wennmacher. – Bitte sehr!

**Norbert Wennmacher (VorsRiLAG, Bundesfachvorstand Justiz der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di) [zugeschaltet]:** Ich will vielleicht mal kurz darauf eingehen, weil ich derjenige war, der auch trotz meiner 30-jährigen richterlichen Erfahrung schon eher für einen solchen – ich nenne das mal – Programmsatz wäre, das Recht und die Pflicht zur Fortbildung aufzunehmen. Deswegen hatte ich auch eingangs den Richtereid erwähnt, der zu leisten ist, nach bestem Wissen und Gewissen. Das heißt also – ich will mal versuchen, es auf den Punkt zu bringen: Die rechtliche Verpflichtung, das wird, glaube ich, auch überwiegend so

gesehen, ist schon da, sich stetig fortzubilden. Es wäre jetzt nur noch mal eine ausdrückliche Regelung, die gemacht wird, um das noch mal auch ganz deutlich zu machen, was denn auch hinter diesem Eid steckt. Das korrespondiert dann umgekehrt, was mit dem zweiten Absatz deutlich gemacht wird, mit der Verpflichtung des Dienstherrn auch entsprechend Fortbildungen zur Verfügung zu stellen. Das erscheint mir das Wichtige, denn ich kann den zweiten Teil „Fortbildung zur Verfügung stellen“ nur dann eigentlich einfordern, wenn auch dem die entsprechende Pflicht korrespondiert. Das bedeutet auch – das will ich auch gerne konzedieren – im Moment brauchen Sie wahrscheinlich in Berlin nicht so eine Regelung, weil es eben läuft. Aber, wenn es eben im Gesetz drinsteht, dann muss man sich auch für die Zukunft daran halten. Ich will jetzt nicht behaupten, dass Sie irgendwie beabsichtigen, die Praxis für die Zukunft einzustellen; das ist gar keine Frage. Aber wir müssen berücksichtigen, dass wir mit so einem Programmsatz dann auch eine Regelung hätten, die eben auch eine gewisse Bestandsicherheit hat.

Zur Frage: Wie wirkt sich gerade unsere sachsen-anhaltinische Regelung aus? In der Tat kann ich nicht sagen, dass es fühlbare Konsequenzen hätte, weil – das merke ich auch an Ihrer Diskussion – es sich so ein bisschen sehr darauf fokussiert, Fortbildung ist nur der Besuch von Veranstaltungen. Aber deswegen habe ich vorhin noch mal sagen wollen: Das Selbststudium spielt da auch eine große Rolle, und es war bisher in Sachsen-Anhalt, was ich jedenfalls zur Arbeitsgerichtsbarkeit sagen kann, immer gewünscht, dass man natürlich an Fortbildungen teilnimmt. Aber es wurde eben halt auch nie gesagt, man muss, um Beförderungen zu erreichen, eine bestimmte Anzahl von Fortbildungen gemacht haben in diesem Sinne. Das einzige, was passiert, aber ich glaube, das ist auch in Berlin und Brandenburg so, ist, dass es in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten Landestagungen gibt, die auch Fortbildungen sind und wo die komplette Gerichtsbarkeit eben auch verpflichtend teilnehmen soll.

Ich habe selbst auch noch von keinem Kollegen gehört, dass das in irgendeiner Beurteilung ausdrücklich drin stand. Allerdings habe ich jetzt über unseren Bundesfachausschuss ver.di gehört, dass es in Hessen demnächst wohl eine Beurteilungsverordnung geben soll, in der auch die Anzahl der Fortbildungen, die absolviert worden sind, aufgeführt werden, interessanterweise ohne dass es eine entsprechende Regelung in Hessen zur Fortbildungsverpflichtung gibt. Was die Belastungen betrifft, muss man natürlich sagen, dieses Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y gibt jedem richterlichen Kollegen und jeder Kollegin eine gleiche Anzahl von Basispunkten für Fortbildung. Das heißt also, der Personalbedarf wird auch unter Berücksichtigung von Fortbildungen berechnet. Aber es ist dann eben doch nur eine Durchschnittsbetrachtung, was eben dazu führt, dass Kolleginnen und Kollegen, die Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie, EJTN oder ähnliches, die im Regelfall länger als ein Tag oder zwei dauern, besuchen, den Durchschnitt nicht sozusagen wieder gutgeschrieben bekommen. Aber das wäre für mich eher eine Frage dann der Umsetzung dieser beiderseitigen Verpflichtungen, Richterinnen und Richter auf der einen Seite und Dienstherr auf der anderen Seite. Nur weil wir bisher diese Regelung nicht haben, was die Entlassung betrifft, bedeutet das nicht, dass es nicht sinnvoll ist, entsprechend die Verpflichtung zu begründen. Das war die Frage von Herrn Valgolio auch zu dem inhaltlichen Unterschied und der effektiven Entlastung. Die muss dann natürlich auch geregelt werden. Das ist dann an der Stelle auch sinnvoll. Nach meinem Dafürhalten ist es eben so, wenn der Fortbildungsbegriff eben nicht nur beschränkt wird auf den Besuch von Veranstaltungen, sondern auch Selbststudium und so weiter umfasst, dann kann jede Richterin, jeder Richter seiner eigenen Verantwortung auch gerecht werden, indem man die für sich vernünftige Fortbildung wählt, wobei ich aus meiner

eigenen Erfahrung sage: Man nimmt aus den Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise der Deutschen Richterakademie enorm viel mit, und man arbeitet sich in manche Themengebiete auch deutlich schneller ein, als wenn man das im Selbststudium versucht, ganz abgesehen davon, dass die Qualität dann auch im Regelfall deutlich höher ist. Insofern: Man muss nicht das eine machen, ohne das andere zu lassen. Deswegen glaube ich halt auch, dass die meisten Richterinnen und Richter sich durch eine Fortbildungsverpflichtung, die sich eben nicht auf konkrete Fortbildungsmaßnahmen beschränkt, auch gar nicht weiter belastet fühlenden werden. Es sichert eher umgekehrt ab, dass die Dienstherrn eben weiter auch in dem bisherigen Umfang die Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stellen. Man hat auch durchaus die Möglichkeit – und so machen wir das als Richtervertretung auch –, dass wir mit dem Fortbildungsreferat in Kontakt sind und auch aufgefordert werden, Fortbildungsveranstaltungen vorzuschlagen oder eben zu sagen: Hier brauchen wir mehr, da brauchen wir weniger. Das kann man dann alles wunderbar mit den Beteiligungsgremien regeln.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Wennmacher! – Dann bitte Frau Dr. Teschner als Nächstes.

**Dr. Anja Teschner** (Präsidentin des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg): Vielen Dank! – Vielleicht anknüpfend an das, was der Kollege eben gesagt hat zum Thema: Was ist eigentlich Fortbildung? Das ist vielleicht etwas, was man vorab diskutieren muss und wo man sich auf eine einheitliche Handhabung festlegen muss, bevor man aus meiner Sicht einen Zwang einführt. Ein Zwang ist nur dann sinnvoll, wenn man es auch irgendwie vermittelt bekommt und dann auch nachhalten kann. Ich habe bislang Fortbildungspflicht so verstanden, wie es bei ihm, bei meinem Vorredner, auch anklang, dass es eine individuelle Leistung ist, sich neue Erkenntnisse zuzueignen. So verstehe ich auch die Parallelnorm in der zitierten Fachanwaltsordnung, die auch davon spricht, dass man Veranstaltungen besuchen muss, aber auch dozierend zum Beispiel für Veranstaltungen tätig werden kann. Da hätten wir Parallelen in der Justiz. Es gibt sehr erfahrene, langjährig tätige Familienrichter, die sehr viel publizieren und dann, wenn man das auf die Parallele in der Anwaltschaft herunterbricht, dadurch auch ihrer Fortbildungspflicht Genüge tun. Wir haben andere, die einen kollegialen Austausch auch durch Inhouse-Circle in den Gerichten sehr intensiv pflegen, also ihr Wissen weitergeben. Gerade bei den Familienrichtern, die mir als ein sehr engagierter Berufsträgerkreis bekannt sind, sind derartige Inhouse-Circle oder kollegiale Austauschringe sehr viel gelebt. Das ist sicher auch eine Form der Fortbildung. Dann haben wir neben den Dozierenden auch die publizierenden Richter in den Bereichen. Und was will man jetzt sagen? Ist das eine mehr Fortbildung als das andere? Da nehme ich Ihr Beispiel, Frau Vandrey, Sie schilderten, dass Sie einen Kollegen getroffen hatten, der sagte: Eine gute Fortbildung muss dann auch eine sein, die auf meinen Bedarf eingeht, und, wenn ich es richtig verstanden habe, einen Grundkurs wollte er nicht noch mal besuchen. Wir müssen aber die Grundkurse anbieten, weil wir auch ganz viele junge Berufsträger an diese Kenntnisse im Familienrecht heranführen müssen. Da ist insbesondere eine Modulreihe aufgesetzt worden, die Dezernatswechslern oder jungen Kollegen das Familienrecht in den gesamten Facetten rechtlicher, gesellschafts- und sozialpolitischer Art näher bringt. Das ist sicher etwas, was man sich dann, wenn man das 20 Jahre macht, vielleicht nicht in den Verästelungen noch mal anhört. Dann muss man andere Modelle finden. Dann hatten Sie das Beispiel fortgesetzt und gesagt, dann gab es eine zur Kindesanhörung, und da ging es terminlich irgendwie nicht weiter. Das ist aber für mich Indikator, dass es dann wirklich sehr individueller Ausrichtungen bedarf, welcher Richter in welche Fortbildung geht oder ob er vielleicht im Nachgang zu einer

Tagung, an der er jetzt terminlich nicht teilnehmen konnte, sich ans GJPA wendet und sich mehrere wenden und sagen „das muss bitte mit einer höheren Frequenz angeboten werden“ oder vielleicht die kollegialen Austauschringe in den jeweiligen Gerichten nutzt und sich das Wissen, was dort vermittelt wurde dann auf dem zweiten Bildungsweg – mal untechnisch gesprochen – besorgt.

Sie sprachen dann noch die Istanbul-Konvention an, dass das offensichtlich nicht bei allen bekannt ist. Das war Ihre These. Ich würde das nicht so unterschreiben wollen und den Rückschluss nur, weil in keiner Überschrift enthalten ist, diese Fortbildung lehrt zur Istanbul-Konvention, heißt das nicht, dass die nicht gelehrt wird. Sie ist halt in ganz vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen inhaltlich mit größeren, kleineren, mittleren Schwerpunkten belegt. Warum ist das so? Weil, da möchte ich an das anknüpfen, was mein Kollege Herr Dr. Maroldt gesagt hat, wir Fortbildungsprogramme so auflegen, dass sie am Bedarf ausgerichtet sind und eine höhere Attraktivität haben für die Berufsträger. Das heißt, ich bin bemüht, die Fortbildungen so anzubieten, dass auch sofort der Nutzen für die Arbeitswelt klar wird, um sie eben attraktiv zu halten. Wir haben hier ganz viel über Attraktivität gesprochen. Ich glaube, alle, die jetzt einen Beitrag geleistet haben, haben deutlich gemacht, dass das von der Freiwilligkeit lebt und davon, dass das Fortbildungsprogramm attraktiv ist. Also, es gibt viele Fortbildungen, die sich mit der Istanbul-Konvention an allen Facetten beschäftigen. Der Rückschluss, nur weil das nicht in der Überschrift steht, wäre zu kurz, weil es eben nicht darum geht, es abstrakt zu formulieren, sondern in einzelnen Facetten jeweils darzustellen.

Ich würde dann vielleicht noch ein Schwergewicht darauf legen wollen, dass, neben der Rückmeldung an das GJPA – das brauchen wir mit einer höheren Frequenz oder anders –, das GJPA eben nicht nur die Evaluationsbögen auswertet zu jeder einzelnen Tagung, zu jedem einzelnen Dozenten – das ist ein sehr großer organisatorischer Aufwand, aber im Interesse der Qualitätssicherung machen wir das –, sondern auch regelmäßige Tagungen oder Zusammenreffen mit den Fortbildungsbeauftragten der verschiedenen Gerichte durchführt. Gerade vor wenigen Tagen hatten wir ein Treffen mit allen Fortbildungsbeauftragten aus den Gerichten Berlins und Brandenburgs und haben uns darüber ausgetauscht, wo denn die Bedarfe konkret gegenwärtig sind und welche Fortbildungen vielleicht eher eingestampft und andere eher ausgebaut werden sollen.

Ich wurde dann noch gefragt – oder wir alle wurden gefragt; ich versuche es mal mit meinem Beitrag zu der Frage –, welche Entlastungsmöglichkeiten es für die Richter und Staatsanwälte gibt, die an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Da ist es so, dass die Entlastungsmaßnahmen durch das Präsidium des jeweiligen Hauses beschlossen werden, und das ist eine Selbstverwaltungsaufgabe, die die jeweiligen Häuser vornehmen. Wenn es sich um eine repräsentative zeitliche Größenordnung handelt, dann ist das Präsidium sicher auch in den einzelnen Häusern da sehr aufgeschlossen. Wenn man allerdings von zwei, drei Tagen spricht, dann ist, auf das Jahr gerechnet, vielleicht auch nicht mit einer wirklichen Entlastungsmaßnahme gedient, sondern dann ist das ein Vertretungseinsatz, den ein Kollege halt ganz normal leistet, der auch im üblichen Vertretungsring ist, so als wäre man krank, im Urlaub oder sonst irgendwie verhindert.

Die nächste Frage ging dann dahin, wie das überhaupt gehalten wird, dass man Fortbildungen besucht oder an Fortbildungen teilnimmt oder sich fortbildet. Auch da noch mal vielleicht mein Appell: Fortbildungen in den Gerichten auch auf der Grundlage der BeurteilungsAV,

die hier Gesprächsthema war, nämlich, was fließt in die Beurteilung ein, ist ein weit verstandener Begriff und zwar auf der Grundlage dessen, was im Bund schon diskutiert wurde, als man die Norm überhaupt eingeführt hat, nämlich dass es auf den individuellen Bedarf angepasst ist und Fortbildung eben auch Workshops, Seminare, Studium von Fachzeitschriften, regelmäßige kollegiale Austauschringe, Selbststudium, Fachbücher, Skripte und Fortbildungsveranstaltungen umfasst. All diese Dinge werden, bevor eine Beurteilung erfasst wird oder gefertigt wird, eruiert und finden Eingang in die Beurteilung der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, und zwar zum Beurteilungskriterium Rechtskenntnisse. Es gibt zehnt Beurteilungskriterium. Das Thema Rechtskenntnis ist eines der wichtigsten überhaupt in jeder Beurteilung. Seien Sie versichert, dass das auch nachgehalten wird beziehungsweise entsprechend manche kundig macht wie da die Bereitschaft der jeweiligen Kollegen ist. Wenn allerdings ein Kollege, weil er sich fachlich so hochkarätig in dem Gebiet auskennt, selbst doziert, dann ist natürlich die Dozententätigkeit überwiegender als die eigene Teilnehmerschaft. Oder wenn er publiziert, dann ist auch allein das oder nicht allein, aber es ist ein wesentlicher Faktor für die Fortbildung. Aber auch bei Inhouseveranstaltungen für Proberichter oder Proberichterin, wo man sein Wissen weitergibt, lernt man ja auch. Das ist eben nicht nur auf diese Veranstaltung, die dann auch den Begriff Teilnahme nach sich zieht, zu eruiieren, sondern eben vielleicht etwas weiter zu fassen.

Dann lautete eine Frage, ob ich sagen könne, wie viele Richter dann daran teilnehmen beziehungsweise wie viele sich nie zu einer Fortbildung melden. Das ist etwas schwierig, weil ich keine personenbezogenen Daten erhebe, sondern ich erhebe: Wie viele Fortbildungen biete ich an, und wie viele Teilnehmerplätze sind belegt? Es gibt durchaus Kollegen, die sich mehrfach im Jahr zu Teilnahmen anmelden und dann auch mehrfach in diese Statistik einfließen und andere, die sich nicht anmelden. Die Gründe dafür kann ich als GJPA nicht eruieren. Ich kann nur nach der Teilnehmerzahl gehen und nach der Frequenz, wie Fortbildungen angefragt oder abgefragt werden. Ich kann sagen, wir haben eine sehr hohe Nachfrage. Wenn wir Tagungen haben, die überfrachtet sind, also wo die Anzahl der Anmeldungen deutlich die Anzahl der Plätze übersteigt, dann versuchen wir, die im nächsten Zyklus mit einer größeren Frequenz anzubieten. Umgekehrt haben wir Tagungen, wo sich vielleicht der Adressatenkreis nicht so sehr angesprochen fühlt. Dann müssen wir überdenken, ob wir diese Tagungen auch weiterhin anbieten oder ob wir sie anders aufstellen und folglich attraktiver darstellen. Da komme ich zurück zu dem, was ich eben sagte: Abstrakte Themen, die einfach nur einen Gesetzestext oder etwas ähnliches vermitteln, sind nicht so hoch nachgefragt, als wenn ich den jeweiligen Nutzen für den beruflichen Alltag in den Vordergrund stelle. Das ist das, was sie auch spiegeln mit der beruflichen Belastung und mit der Attraktivität, die die Fortbildungsveranstaltung eben haben muss. Ich will mich aber aus der Frage, wie viele es sind, gar nicht herausreden. Ich habe jetzt gerade mal in meinen Unterlagen geschaut, ob ich Ihnen ein Beispiel nennen kann. Wir haben vier Amtsgerichte in Berlin, die Familiensachen bearbeiten und das Kammergericht als nächste Instanz. Wir haben in etwa 120, 130 Familienrichter, und ich habe im Jahr 2022, also unmittelbar im Zuge der Einführung des § 23b GVG 40 Fortbildungen im Familienrecht im Angebot gehabt und 212 Plätze wurden belegt. Das ist, finde ich, eine sehr eindrückliche Zahl, die vielleicht auch widerlegt, dass die Familienrichter sich dann dafür nicht anmelden – Querstrich – nicht anmelden wollen, nicht angesprochen fühlen oder wie auch immer. Da ist die Frequenz doch eine andere, jedenfalls nach dem Zahlenmaterial, das ich hier vorliegen habe.

Eine Frage lautete dann noch, was es mit dem interdisziplinären Austausch eigentlich auf sich hat? Vielleicht dazu erst mal kurz abstrakt: Das gemeinsame Justizprüfungsamt Berlin und Brandenburg ist zuständig für die Fortbildung des höheren Dienstes. Das ist sozusagen unsere Kernaufgabe, der höhere Dienst. Jetzt gibt es aber viele Themen, die gehen in andere Berufsgruppen hinein. Also, es ist nicht mehr höherer Justizdienst, sondern vielleicht bei anderen öffentlichen Dienstträgern oder vielleicht in andere Berufsgruppen, also der gehobenen Dienst bei der Kriminalpolizei oder ähnliches. In diesen Fällen können wir, wenn sich aus dem kollegialen Austausch auch mit den von uns zu betreuenden Justizmitarbeitern des höheren Justizdienstes ein unmittelbarer Nutzen erschließt, weil das Fortbildungsprogramm so konzeptioniert ist – das machen wir auch mit Absicht so, dass es so konzeptioniert ist –, das eben für diese anderen Organisationseinheiten, typischerweise Polizei und Jugendämter, auch öffnen. Und daraus haben dann alle einen Ertrag. Das sind dann Themen, die sich eben auch mit den von Ihnen zitierten Aspekten beschäftigen. Ich habe hier einige, ich kann sagen, zum Beispiel Kindeswohlgefährdung erkennen und sofort handeln. Da verzahnen sich Jugendamt und Justiz, auch Polizei, oder psychosoziale Prozessbegleitung oder auch psychologische und psychotraumatologische Aspekte im Strafverfahren bei Sexualdelikten. Auch hier gibt es eine deutliche Verzahnung zwischen Justiz, Polizei und bei Sexualdelikten an Kindern natürlich auch mit den Jugendämtern. Das sind so die Beispiele, die ich für den interdisziplinären Austausch benenne. Dann ist es eben nicht nur der Nutzen der Fortbildung, also der Besuch der einmaligen Veranstaltung, sondern, was schön ist an diesen Veranstaltungen, man bildet ein Netzwerk, ein kollegiales Netzwerk. Man kennt jemanden, den man mal fragen kann, weil man den in einer Fortbildungsveranstaltung kennengelernt hat. Daraus entsteht dann für alle auch ein Qualitätsgewinn und ein Wissensgewinn. Das ist vielleicht auch etwas, was noch einmal für diese Fortbildungen spricht, wenn wir die auflegen.

Zum Thema interkulturelle Kompetenz; das war eine weitere Frage, die ich gerne aufgreifen möchte. Interkulturelle Kompetenz ist eigentlich etwas, was schon länger im Fortbildungsprogramm des GJPA ist. Das habe ich selbst mal besucht. Da geht es um Zeugenvernehmung mit verschiedenen Kulturformen, wie man Zugang zu Zeugen findet, aber auch, wie man zu Parteien Zugang findet, wie man vermeidet, dass sich im Gerichtssaal oder in einer Anhörung eine Partei vielleicht über die kulturellen Hintergründe der anderen Seite nicht so im Klaren ist und irgendwelche Formulierungen findet, die dann aus Unnot zu dem eigentlichen Streit noch einen weiteren Streit mit in den Raum tragen. Das ist eine Veranstaltung, die sehr davon lebt, dass sie auch von den Teilnehmenden mit Beispielen aus ihrer jeweiligen beruflichen Praxis angefüllt wird. Das zeugt vielleicht auch noch mal davon, dass viele Fortbildungen eben nicht abstrakt ein Wissen vermitteln, sondern sehr über den Dialog funktionieren, über den Dialog der Teilnehmenden. – Ich hoffe, ich habe weitestgehend alle Fragen beantwortet. Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Dr. Teschner. – Es folgt Frau Riester!

**Paula Riester** (Richterin am Amtsgericht): Ich sage auch noch mal einen kurzen Satz zu den interdisziplinären Veranstaltungen. Es gibt, wie gesagt, diese klassischen Fortbildungen. Es gibt aber darüber hinaus auch sowohl im strafrechtlichen Bereich als auch im familienrechtlichen Bereich interdisziplinäre Arbeitsgruppen mit Jugendämtern, Polizei, die jetzt keine klassische Fortbildung sind, aber wo man natürlich auch im Austausch immer auch sehr viel mitnimmt und dann zum Beispiel auch als Familienrichterin über das Jugendhilfesystem lernt,

wenn man in so einer Arbeitsgruppe ist oder zum Beispiel auch mal im Jugendamt hospitiert, da gibt es auch verschiedene Möglichkeiten. Wir haben an den Gerichten zum Beispiel auch Jugendamtsmitarbeitende, die mal für zwei, drei Tage vorbeikommen, und das ist wahrscheinlich besser als jede theoretische Fortbildung.

Was so der praktischen Nutzen sein könnte von so einer Pflicht: Ich habe eingangs gesagt, dass sich zumindest jetzt im Familienrecht wahrscheinlich an der an der faktischen Fortbildungsstätigkeit jetzt gar nicht so viel ändern wird, weil die meisten relativ viele Fortbildungen besuchen. Mir ist aber gerade noch mal klar geworden, dass mit der Änderung des GVG ganz viel im Fortbildungsbereich passiert ist. Also diese ganzen Fortbildungen, die jetzt angesprochen werden zur Kindesanhörung, zur Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen – häusliche Gewalt gab es auch schon vorher –, zur Istanbul-Konvention und so weiter und so fort, sind meines Erachtens – wie ich es in Erinnerung gehabt habe – im Zuge der GVG-Änderung in dieser Anzahl eingeführt worden. Natürlich gab es vorher auch familienrechtliche Fortbildungen in Berlin über den Nordverbund für Dezernat Wechsler. Das waren aber eher so allgemeine Fortbildungen. Wenn ich mich jetzt so an meine Fortbildungen beim Nordverbund zurückerinnere, haben wir uns, glaube ich, an drei von fünf Tagen mit Unterhalts- und Zugewinnrecht beschäftigt und dann noch anderthalb Tage mit Kinderschutz, wo man in der in der Praxis zumindest in Berlin doch eine andere Gewichtung hat. Vielleicht kann so eine Gesetzesänderung dann schon auch zu einer anderen Diskussion führen, das anstoßen: Was brauchen wir? Brauchen wir da vielleicht andere Dinge? Es gab im Zuge der GVG-Änderung auch in den in den Präsidien der Familiengerichte Diskussionen: Wie setzen wir das konkret um? Was brauchen wir? Wie gehen wir jetzt zum Beispiel mit Familienrichtern und Familienrichterinnen um, die seit 20 Jahren Familienrecht machen? Müssen die auch noch mal Fortbildungen besuchen oder nicht? Das wird unterschiedlich gehandhabt. Da wird jetzt auch keiner zu irgendeiner Fortbildung getragen. Aber ich glaube, dass sich da viele auch ein Selbstverständnis durch so eine Diskussion gegeben haben: Ich mache jetzt seit 20 Jahren Familienrecht, aber ich besuche jetzt trotzdem noch mal eine Fortbildung zur Kindesanhörung. Das ist jetzt natürlich ein Fragezeichen, aber das geht vielleicht auch so ein bisschen in die Richtung, was Herr Wennmacher meinte, dass noch mal so eine Verankerung auch noch mal so eine Selbstvergewisserung ist und auch eine Verpflichtung an den Dienstherrn, vielleicht auch langfristig zu schauen, wie das gesichert, wie das ausgebaut wird. Vielleicht werden dann auch in den Präsidien noch mal andere Diskussionen zu Entlastungsmöglichkeiten oder Arbeitsverteilung geführt.

Es gab noch die eine Frage zur Beliebtheit des Familienrechts, ob da Richterinnen oder Richter hingezogen werden. Mir ist jetzt zumindest bei Lebenszeiternennungen kein Fall bekannt, wo dort jemand ernannt wurde und das nicht machen wollte. Das sind eigentlich in der Regel Leute, die das gerne machen wollen. Bei den Proberichterinnen und -richtern kann es natürlich mal sein, dass sich das jemand nicht so explizit wünscht. Aber mein Eindruck ist, dass die meisten da sehr gut aufgenommen werden und da dann auch viele auch Spaß an der Materie entwickeln.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Frau Riester! – . Es folgt Herr Dr. Maroldt!

**Dr. Hendrik Maroldt** (Richter am Kammergericht): Vielen Dank! – Frau Vandrey, vielleicht zuerst zu Ihrer Anmerkung! Zum einen bin ich wirklich ganz bei Ihnen bei dem Statement,

das Sie auch noch mal abgegeben haben. Fortbildungen sind kein Luxus- oder kein Wellnessprogramm, sondern das ist einfach Standard. Das ist völlig klar. Ich kann aus der Praxis sagen, dass das wirklich auch das Selbstverständnis ist, dass das vor Ort vorherrscht. Ich denke, dass sich die allermeisten ohnehin verpflichtet fühlen, sich fortzubilden, denn sonst können sie ihre Arbeit nicht ordentlich machen. Dazu sind wir verpflichtet und das wollen wir auch. Ich gebe Ihnen auch recht, es mag sein, dass man durch eine Fortbildungspflicht vielleicht noch den einen oder die andere erreicht, die man jetzt so nicht erreicht. Das hängt allerdings wahrscheinlich auch im Detail ein bisschen davon ab, wie die Fortbildungspflicht gefasst ist. Wenn man das mit der Anwaltsfortbildung vergleicht, zum Beispiel, da weiß man, wenn man bis zum Jahresende seine Stunden nicht zusammen hat, dann steht der Fachanwaltstitel in Rede. Die Frage ist: Was würde es ändern, wenn so eine allgemeine Programmerkklärung darin stünde? Was passiert, wenn die Leute nicht hingehen? Da mag es vielleicht ein paar geben, die sagen: Es steht jetzt drin. Ich müsste vielleicht hingehen. Aber ob die, die sagen, ich brauche das sowieso nicht, ich weiß, wie es geht, da hingehen würden, das weiß ich nicht. Also, das ist nur so ein Gedanke. Gleichzeitig würde es aber dazu führen, dass die vielen anderen, die freiwillig hingehen, zwar irgendwie immer noch freiwillig hingehen, aber sie wissen, sie sind eigentlich auch dazu verpflichtet. Ich weiß nicht, ob das was mit einem macht. Es kann sein, dass man sagt, das ist mir egal, ich würde da sowieso hingehen. Es kann aber auch sein, dass es sich anders anfühlt, ob man völlig freiwillig zu einer Fortbildung geht, einfach aus Interesse, weil man sagt: Ich mache das jetzt wirklich und steig mal aus dem Alltag aus und nehme hier wirklich mal was mit an Wissen oder ob man sagt: Ich erfülle jetzt gerade meine dienstliche Fortbildungspflicht. Das ist nur so ein Gedanke, den ich mal in den Raum stellen würde. Ich weiß nicht, wie es sich tatsächlich am Ende auswirkt. Ich teile aber auch Ihre Auffassung, dass man sich weiter nachhaltig um diejenigen bemühen sollte, die nicht davon Gebrauch machen. Ich finde, das sollte man auch nicht so hinnehmen. Das finde ich vom Ansatz auch völlig richtig. Die Frage ist nur, wie gelangt man dahin?

Zur nächsten Frage: Was würde die allgemeine Fortbildungspflicht praktisch ändern? Das finde ich aus der Praxis ganz schwer zu beurteilen. Ich könnte mir vorstellen – das klingt jetzt so ein bisschen an auch mit diesen Änderungen der Qualifikationserfordernisse –, dass es das Thema Fortbildung allgemein etwas aufwertet. Ob das praktisch zu irgendwelchen Änderungen führt, finde ich schwer einzuschätzen. Ob das wirklich dazu führt, dass mehr Leute zu Fortbildungen gehen oder das Angebot reichhaltiger wird, weiß ich nicht. Ich finde das Angebot jetzt schon sehr reichhaltig, und deswegen ist es aus meiner Sicht sehr schwer einzuschätzen.

Eine sehr spannende Frage ist die Frage nach der Möglichkeit der effektiven Entlastung. Im Grunde sind wir hier bei der klassischen Frage, die sich bei dieser Fortbildungsthematik eigentlich immer stellt. Das ist die Frage, ob sich der Holzfäller, weil er so viele Bäume fällen muss, mal die Zeit nehmen muss, seine Axt zwischendrin zu schärfen. Das ist diese alte Metapher, und jeder kennt das. Wenn das Dezernat gerade voll ist, dann neigt man dazu zu sagen Ich hab jetzt keine Zeit zu schleifen, ich muss Holz hacken. Das ist so ein bisschen ein Kreislauf, aus dem man eben ausbrechen muss. Das ist das, was ich im Grunde meinte mit der Führungsaufgabe. Das sehe ich ganz stark dort. Ich finde, eine tatsächlich formale Entlastung vorzunehmen, finde ich schwer umsetzbar. Das sind im Grunde Vertretungsfälle. Man ist dann einen Tag weg oder bei der Richterakademie mal eine Woche, dann wird man vertreten. Ich glaube, was aber ganz wichtig ist und was wahrscheinlich schon die halbe Miete ist, ist, wenn für die Leute klar ist, dass das in Ordnung ist für das Umfeld, also dass sie nicht die

Störenfriede sind, die jetzt schon wieder einen Vertretungsfall produzieren, dass sie den Rücken gestärkt bekommen, wenn dann in der Woche mal nicht terminiert werden kann und der Termin vielleicht eine Woche später stattfindet. Ich glaube, damit wäre schon sehr viel geholfen. Ich glaube, das ist auch etwas, was in vielen Häusern so stattfindet. Ich würde dazu ermuntern, das tatsächlich nachhaltig auch weiter so fortzusetzen. Das ist ein wichtiger Schritt und ich denke, dann würden sich viele auch gerade vor dem Hintergrund, dass sie sich im Zweifel für Fortbildungen anmelden, die ihnen auch was nutzen und später eine schnellere Arbeit und effektivere Arbeit ermöglichen, schon ausreichend entlastet fühlen, um sich zu einer Fortbildung anzumelden. Wenn man das in irgendeiner Weise pensenmäßig berücksichtigen wollte, wäre ich natürlich der letzte, der Nein sagen würde. Aber ich glaube, das ist tatsächlich schon ein ganz wichtiger Aspekt. Gerade bei eintägigen Veranstaltungen ist es sicherlich praktisch schwer umsetzbar. – Ich denke, das waren jetzt die wesentlichen Fragen.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Vielen Dank, Herr Dr. Maroldt. – Damit schließe ich die Beratung. Die antragstellende Fraktion hat signalisiert, dass sie die Auswertung des Wortprotokolls nicht abwarten möchte, sondern heute abstimmen möchte. – Gut. Dann bitte Frau Dr. Vandrey!

**Dr. Petra Vandrey (GRÜNE):** Ich fand die Ausführungen jetzt sehr interessant. Wir haben es uns jetzt anders überlegt und lassen nicht sofort abstimmen, sondern würden erst mal das Wortprotokoll abwarten, um noch mal alles in Ruhe nachlesen zu können und den Antrag dann nochmal zur Auswertung und Abstimmung neu auf die Tagesordnung setzen.

**Stellv. Vorsitzender Sebastian Schlüsselburg:** Gut. Die antragstellende Fraktion wünscht Vertagung. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so. Das Wortprotokoll wird wie beschlossen erstellt. Es geht den Mitgliedern des Ausschusses zu, und Sie müssen dann daran denken, rechtzeitig die Auswertung und Abstimmung auf die entsprechende Tagesordnung setzen zu lassen. – Ich bedanke mich ganz herzlich bei unseren Anzuhörenden und Sachverständigen. Vielen Dank, dass Sie uns heute mit Ihrer Expertise bereichert haben! Sie sind hiermit, wenn Sie möchten, entlassen. Sie können aber auch sehr gerne hinten Platz nehmen oder auch noch zugeschaltet bleiben und der weiteren Beratung folgen, je nachdem, wie Sie das gerne handhaben.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Situation der Anwaltschaft und der  
Verfahrensentwicklung in der Sozialgerichtsbarkeit**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

[0225](#)  
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Stand des geplanten Pilotprojektes  
Onlineklageverfahren am AG Schöneberg**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

[0226](#)  
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.